



Nachfolgeregelungen und Vorsorgeüberlegungen für Familienunternehmer und Privatpersonen

Ein Ratgeber für Unternehmens- und
Privatvermögen

Nachfolgeregelungen und Vorsorgeüberlegungen für Familienunternehmer und Privatpersonen

Ein Ratgeber für Unternehmens- und Privatvermögen

Stand der Rechtslage: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Broschüre	5
Erste Überlegungen zur Optimierung der Vermögensnachfolge	6
Formen der Vermögensnachfolge	6
Übertragung von Todes wegen	6
Vorweggenommene Erbfolge	7
Wesentliche Aspekte bei der Planung der (Unternehmens-)Nachfolge	7
Fortbestand des Unternehmens	7
Versorgung der übergebenden Generation	8
Gerechte Verteilung des Vermögens innerhalb der Familie	8
Steuerliche Aspekte	9
Rechtliche Gestaltung von Nachfolgeregelungen	10
Rechtliche Grenzen bei der Gestaltung der Nachfolge	10
Zugewinnausgleichsanspruch	10
Pflichtteilsrechte	11
Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen	12
Testament	13
Privatschriftliches Testament	13
Notarielles Testament	13
„Behindertentestament“	13
Überschuldetentestament	13
Teilungsanordnung und Vermächtnis	13
Vor- und Nacherbschaft, Ersatzerbe	14
Erbvertrag	14
Schenkungsvertrag	14
Güterrechtsvereinbarungen und Pflichtteilsverzichte	15
Sicherungskonzepte	15
Rückfall- und Vinkulierungsklauseln	15
Testamentsvollstrecker	16
Beirat oder Aufsichtsrat	16

Steuerliche Problemfelder der Vermögensnachfolge	17
Ertragsteuern	17
Buchwertfortführung versus steuerpflichtige Gewinnrealisierung	17
Finanzielle Versorgung des Vorgängers	18
Vererblichkeit bzw. Übertragung des Verlust- und Zinsvortrags	19
Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen	19
Nießbrauch als Gestaltungsinstrument für die Unternehmensnachfolge	19
Erbschaft- und Schenkungsteuer	20
Grundlegende Regelungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer	20
Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	21
Verschonung von Grundvermögen	22
Betriebsvermögensbegünstigung	22
Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs	26
Zusammenspiel von Erbschaftsteuer und Ertragsteuer	26
Fälle mit internationalem Bezug	27
Erbrecht	27
Steuerrecht	27
Maßnahmen für den Todesfall	29
Organisatorische Maßnahmen	29
Erteilung von Vollmachten	29
Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung	30
Notfallordner	30
Planung der Erbschaftsteuerbelastung	31
Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens	31
Ermittlung der tatsächlichen Erbschaftsteuerbelastung	31
Beteiligung von Mitarbeitern zur Lösung der Nachfolgefrage	32
Nachfolgeregelungen unter Einbeziehung von Stiftungen	32
Familienstiftung	32
Steuerbegünstigte Stiftung	33
Sonderformen	33
Treuhandstiftung	33
Stiftungs-GmbH	33
Doppelstiftungsmodell	33

Zu dieser Broschüre

Wer als Unternehmer oder Selbstständiger seine Firma erfolgreich aufgebaut und über Jahre hinweg mit großem persönlichen Einsatz geführt hat, hat etwas Besonderes geleistet. Die langfristige Sicherung des Lebenswerks und der Erhalt von Privatvermögen sind deshalb naturgemäß eine Herzensangelegenheit. Sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema der Nachfolge unerlässlich, um die Nachfolge nach den eigenen Wünschen zu gestalten und hierbei – beispielsweise auch durch eine frühzeitige Übertragung von Vermögen auf die Nachfolgeneration – eine steuerlich optimale Lösung zu finden.

Besonders für Familienunternehmer hat die Thematik immense Bedeutung, da es um den dauerhaften Erhalt des Familienunternehmens für die nachfolgenden Generationen geht. Neben der Fortführung des Unternehmens ist die Versorgung der Familie ein wichtiger Gesichtspunkt. Der Prozess der Unternehmensnachfolge ist vielschichtig und kann sich über mehrere Jahre hinziehen. Dass es trotzdem oft an einer konstruktiven Diskussion im Familienverbund und an durchdachten Strategien fehlt, kann verschiedene Gründe haben. Meistens besteht große Unsicherheit, wer als geeigneter Nachfolger infrage kommt, um das mühevoll aufgebaute Familienunternehmen auch in Zukunft erfolgreich weiterzuführen. Noch schwieriger wird die Situation, wenn an einem Unternehmen, das schon seit Generationen in Familienhand ist, verschiedene Familienstämme beteiligt sind, zwischen denen nur schwer Einigkeit erzielt werden kann. In solchen Fällen ist die Verdrängung des Themas „Nachfolgeplanung“ sehr verständlich, bleibt aber trotzdem riskant.

Durch rechtzeitige und offene Aussprachen im Familienkreis kann der Unternehmer klären, ob es einen potenziellen Nachfolger im Familienkreis gibt oder ob alternativ ein Fremdgeschäftsführer beispielsweise aus dem Mitarbeiterkreis des Unternehmens gesucht werden muss. Schrittweise kann dieser Nachfolger dann an das Unternehmen herangeführt und weiter an dieses gebunden werden.

Das erhöhte Risiko vernachlässigter Nachfolgeplanungen erwächst insbesondere daraus, dass der Zeitpunkt einer durch den Todesfall erzwungenen Nachfolge in der Regel kaum vorhergesagt werden kann. Es ist deshalb dringend geboten, frühzeitig Überlegungen zu möglichen Nachfolgeregelungen anzustellen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen – auch wenn das von vielen Beteiligten als unangenehm empfunden wird. Vor allem bei Familienunternehmen bietet es sich außerdem an, nicht nur Vorkehrungen für den Vermögensübergang von Todes wegen zu treffen, sondern bereits zu Lebzeiten Teile des Vermögens auf die nachfolgende Generation zu übertragen.

Je nach Komplexität der Vermögenszusammensetzung und der Zahl möglicher Nachfolger ergeben sich verschiedene Problembereiche, zu denen Überlegungen anzustellen sind:

- **Wer soll was bekommen?**
- **Welchen Wert haben die einzelnen Vermögensbestandteile?**
- **Welche rechtlichen Regelungen sind zu beachten?**
- **Welche Auswirkungen ergeben sich aus den steuerlichen Vorschriften?**

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als Ratgeber dienen, damit Sie sich einen ersten Überblick über rechtliche und steuerliche Aspekte sowie die notwendigerweise zu ergreifenden Maßnahmen verschaffen können. In einem zweiten Schritt kann dann abgeleitet werden, welche individuellen Schwerpunkte bei der Nachfolgeplanung bestehen und an welchen Stellen eventuell dringender Handlungsbedarf besteht. Ausgehend davon kann mit einer sorgfältigen einzelfallbezogenen Planung und Durchführung der Vermögensnachfolge begonnen werden. In diesem Zusammenhang sind auch regelmäßige Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) zu berücksichtigen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Materie kann diese Broschüre nur als Einstieg in die Thematik dienen. Für weiterführende Überlegungen steht Ihnen Ihr Berater bei uns gern mit seiner Erfahrung und seinem Expertenwissen zur Seite.

Erste Überlegungen zur Optimierung der Vermögensnachfolge

Wer seine Vermögensnachfolge optimal gestalten möchte, steht häufig großen Herausforderungen gegenüber. Besonders die Überleitung eines Unternehmens auf die nächste Generation erfordert in aller Regel eine intensive Beschäftigung mit der Thematik. Als Einstieg ist es dabei sinnvoll, sich zunächst mit den beiden grundsätzlichen Möglichkeiten der Vermögensnachfolge – nämlich der Übertragung von Todes wegen sowie der Übertragung noch zu Lebzeiten – zu beschäftigen. Des Weiteren sind einige entscheidende Aspekte zu durchdenken, die wir Ihnen in diesem Teil kurz vorstellen.

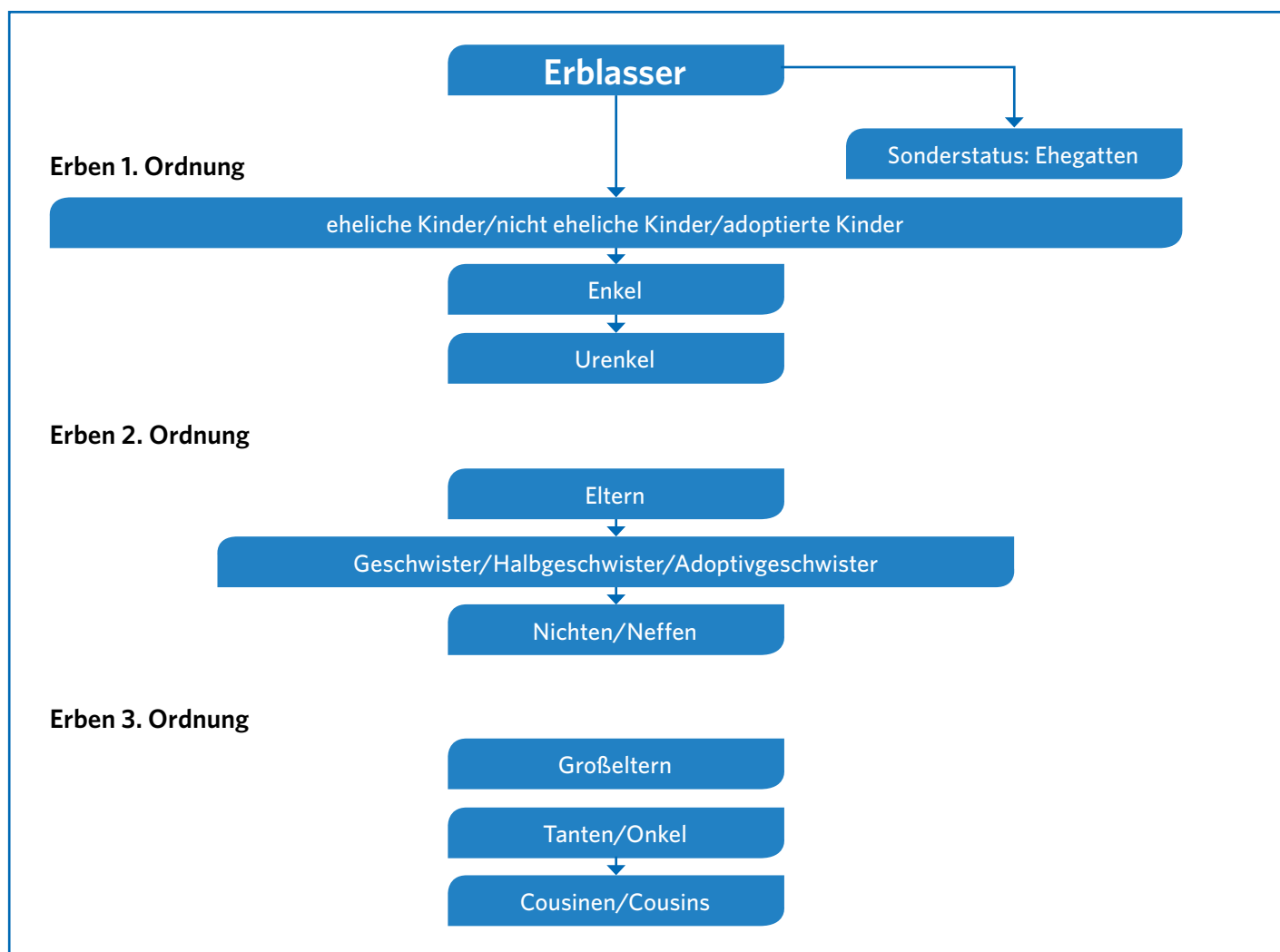
Formen der Vermögensnachfolge

Übertragung von Todes wegen

Die Vermögensübertragung von Todes wegen erfolgt entweder nach den gesetzlichen Vorschriften oder vorrangig nach dem Willen des Erblassers. Hat der Erblasser den Vermögensübergang nicht ausdrücklich geregelt, gelten die Grundsätze über die gesetzliche Erbfolge. Begünstigt sind danach insbesondere die Ehegatten und Blutsver-

wandten. Letztere werden in ein Rangfolgeverhältnis zum Erblasser gesetzt, wie in der Abbildung dargestellt.

Nach der gesetzlichen Erbfolge werden immer die Angehörigen der nächsten vorhandenen Ordnung zu Erben. Niemand, der einer entfernteren Ordnung angehört, kann aufgrund gesetzlicher Erbfolge erben, wenn noch mindestens ein Erbe näherer Ordnung vorhanden ist. So sind beispielsweise die Erben zweiter Ordnung, d. h. die Eltern, die Geschwister bzw. deren Nachfolger, nur dann erbberechtigt, wenn der Erblasser zum



Zeitpunkt seines Ablebens weder einen Ehegatten noch Kinder bzw. Kindeskinde hat. Innerhalb einer Ordnung erbt eine nachfolgende Generation dann, wenn die ältere Generation verstorben ist. So treten beispielsweise bei einem verstorbenen Kind die Kindeskinde an dessen Stelle. Bei mehreren Erbberechtigten muss bei Fehlen einer Regelung durch den Erblasser eine quotale Aufteilung des Vermögens erfolgen, was häufig zu Streitigkeiten führt. Noch ein Wort zum nichtehelich geborenen Kind: Es ist erst dann erbberichtigt nach seinem Vater, wenn die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung rechtlich etabliert ist.

Da die gesetzliche Erbfolge schematisch auf das Verwandtschaftsverhältnis abstellt, können sich ungewollte Vermögensnachfolgen ergeben. Vor allem bei der Übertragung eines Unternehmens wird das regelmäßig nicht gewollt sein, da der Übergang auf ungeeignete Nachfolger oder gar Erbstreitigkeiten den Bestand eines Unternehmens erheblich gefährden können.

Unternehmer sollten für den Fall ihres Todes deshalb unbedingt im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrags Vorsorge treffen, um eine sinnvolle Unternehmensnachfolge sicherzustellen. Dabei genügt es jedoch nicht, sich nur einmalig mit dem Nachfolgethema auseinanderzusetzen. Ein Testament oder ein Ehevertrag ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich beispielsweise durch Veränderungen in der Familie (Geburten, Todesfälle, Hochzeiten, Scheidungen etc.), Änderungen in der Vermögenszusammensetzung oder nicht zuletzt auch im Steuerrecht ergeben.

Vorweggenommene Erbfolge

Anstelle der Übertragung von Todes wegen kann insbesondere bei Unternehmen eine Übertragung noch zu Lebzeiten des Unternehmers im Rahmen einer sogenannten vor-

weggenommenen Erbfolge sinnvoll sein. Die Überleitung des Unternehmens auf die nächste Generation zu Lebzeiten hat den Vorteil, dass sich die zur Nachfolge vorgesehenen Personen mithilfe des – schrittweise – weichenden Unternehmers in ihre Rolle finden und sich bewähren können. Für den weichenden Unternehmer wird andererseits die Möglichkeit geschaffen, sich zugunsten des Nachfolgers nach und nach aus dem Tagesgeschäft zurückzuziehen. Damit wird ein fließender Übergang auf die nächste Unternehmergeneration erreicht.

Schließlich lassen sich mit einer vorweggenommenen Erbfolge Steuervorteile erzielen, indem das Einkommen auf mehrere Personen verteilt wird und so unter Umständen positive Progressionseffekte erzielt werden können. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer können durch eine Vermögensübertragung verbrauchte Steuerfreibeträge nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden vorangegangene Vermögensübertragungen außerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, wodurch sich auch hier Progressionsvorteile ergeben können.

Ist zwar eine vorweggenommene Erbfolge geplant, wurde diese aber noch nicht umgesetzt (z. B. weil die Übergabe noch nicht erfolgen soll oder der Übergabeprozess noch andauert), sollte für diesen Übergangszeitraum zusätzlich ausreichend Vorsorge bezüglich eines geordneten Unternehmensübergangs für den Todesfall getroffen werden. Jede noch so gut geplante vorweggenommene Erbfolge kann durch einen vorzeitigen Erbfall überholt werden, sodass die Planung der vorweggenommenen Erbfolge ein durchdachtes Unternehmertestament nicht ersetzen kann. Für im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge nicht berücksichtigte Vermögensbestandteile sind für den Todesfall ohnehin weitergehende Regelungen erforderlich.

Wesentliche Aspekte bei der Planung der (Unternehmens-)Nachfolge

Eine vorausschauend geplante Unternehmensnachfolge ist eine wichtige strategische Aufgabe eines jeden Unternehmers, bei der insbesondere die nachfolgend dargestellten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Teilweise können diese Aspekte auch bei der Übertragung von Privatvermögen relevant werden; hier lassen sich aber häufig leichter Lösungen finden.

Fortbestand des Unternehmens

Bei der Unternehmensnachfolge sollte sichergestellt werden, dass das Unternehmen auch nach der Übertragung fortbestehen kann. Dazu ist es notwendig, dass die Handlungsfähigkeit sichergestellt ist, indem ein geeigneter Nachfolger installiert wird. Bei Familienunternehmen können vor allem in den folgenden Situationen Gefahren drohen:

- Familienmitglieder der nachfolgenden Generation sind als Unternehmensführer nicht geeignet, sollen jedoch trotzdem das Unternehmen erhalten.
- Personal und Geschäftspartner haben eine feste Beziehung zum Familienunternehmer, dessen Persönlichkeit entscheidender Faktor für viele Geschäfte ist; eine Übertragung dieser Stellung auf einen Nachfolger scheint zumindest schwierig.
- Ein über mehrere Generationen gewachsenes Familienunternehmen liegt inzwischen in der Hand unterschiedlicher Familienstämme, zwischen denen kein sehr enges Verwandtschaftsverhältnis mehr besteht. Streitigkeiten, deren Grundlage möglicherweise bereits durch Uneinigkeiten in früheren Generationen gelegt wurde, drohen.
- Der Übertragungsvorgang verursacht Kosten, die die nachfolgende Generation nicht tragen kann oder will. Die Entnahme notwendiger Mittel aus dem Unternehmen führt zu Liquiditätsschwierigkeiten oder ist sogar nur durch Veräußerungen möglich.

- Der Unternehmensnachfolger stellt private Anliegen über die Unternehmensanliegen und gefährdet so die Fortführung des Unternehmens. Schlimmstenfalls ist der Nachfolger nur an einer schnellen Liquidierung des Unternehmens interessiert.
- Der Gesellschafterkreis des Unternehmens hat sich zu einer Dynastie entwickelt. Die Geschäftsführung liegt teilweise oder ganz in der Hand von Fremdgeschäftsführern. Der Versorgungsgedanke der Familie steht im Vordergrund.

Oft hat der übertragende Unternehmer die Sorge, dass sein Nachfolger das Unternehmen nicht in seinem Sinn weiterführt, unüberlegte Entscheidungen trifft und für Ratschläge nicht mehr empfänglich ist. Für die erste Zeit nach der Übertragung kann im Fall dieser Bedenken überlegt werden, ob den Nachfolgern durch entsprechende Regelungen bestimmte - unternehmerisch sinnvolle - Verhaltensweisen auferlegt werden.

Die aufgezeigten Gefahren oder Bedenken müssen frühzeitig erkannt und ihnen muss mit passenden Strategien begegnet werden. Nachfolgend nur einige Beispiele, wie die gewünschte Unternehmensfortführung abgesichert werden kann:

- Regelungen im Gesellschaftsvertrag, dass die Nachfolger nur bestimmte Höchstbeträge entnehmen dürfen und neue Gewinne zumindest teilweise im Unternehmen zu behalten sind.
- Regelungen, die es den Nachfolgern erschweren, das Unternehmen oder ihre Beteiligung überstürzt zu veräußern.
- Zurückhalten von Stimmrechten oder Schaffung von Abstimmungsregelungen, die Nachfolgern keine weitreichenden Entscheidungen im Alleingang ermöglichen.
- Einrichtung eines Beirats oder Aufsichtsrats, der Beratungs- oder Kontrollfunktionen übernimmt, solange die Nachfolger noch nicht über die notwendige Erfahrung verfügen.

- Aufnahme von Pflichten in den Gesellschaftsvertrag zum Abschluss von Güterstandsverträgen zum Schutz des Unternehmens, die den Nachfolger zwingen, im Fall der Eheschließung entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Ziel ist, dass der Fortbestand des Unternehmens nicht durch den Einfluss eines Ehegatten oder durch Ehestreitigkeiten gefährdet wird.
- Bestellung eines Bevollmächtigten zwecks Verhinderung der Bestellung eines Betreuers von Amts wegen im Fall eines unerwartet handlungsunfähigen Gesellschafters.
- Abklärung steuerlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen mithilfe erfahrener Berater. So sollen insbesondere überraschende Kosten der Übertragung, die die Beteiligten und auch das Unternehmen selbst in finanzielle Schwierigkeiten bringen können, vermieden werden. Es sollte sichergestellt werden, dass aus der Übertragung resultierende Zahlungen (etwaige Ausgleichszahlungen oder Gleichstellungsgelder z. B. an Geschwister) geleistet werden können, ohne dass das Unternehmen oder Teile davon veräußert werden müssen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Steuerzahlungen zu. Aber auch notwendige Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge können finanzielle Belastungen bedeuten. Vor der Durchführung der Vermögensübertragung sollte dann genau geprüft werden, ob und wie zusätzlich benötigte liquide Mittel aufgebracht werden können.

Versorgung der übergebenden Generation

Bei den Planungen geht es aber nicht nur um den Fortbestand des Unternehmens, sondern auch um die Versorgung der übertragenden Generation. Insbesondere im Fall der vorweggenommenen Erbfolge gibt diese ihre Versorgungsgrundlage in die Hände der Nachfolger und muss daher entsprechende Vorkehrungen treffen. Aber auch bei einer Übertragung von Todes wegen kann eine Versorgung von Familienmitgliedern - in der

Regel des überlebenden Ehegatten - notwendig werden. Auf eine Versorgung kann nur dann verzichtet werden, wenn neben dem Unternehmensvermögen ausreichend Privatvermögen vorhanden ist, das zurückbehalten bzw. auf die zu versorgenden Familienmitglieder übertragen werden kann.

Bei der Versorgung sind in der Praxis Fälle zu beobachten, in denen sich die ältere Generation so stark überversorgt hat, dass den Nachfolgern unter der Last der Versorgungsverpflichtungen kaum Spielraum für ein sinnvolles unternehmerisches Handeln bleibt. Andererseits gibt es aber auch Fälle, in denen die abgebende Generation zu bescheiden war und sich nicht ausreichend abgesichert hat, die Nachfolger sich freiwilligen Nachbesserungen aber strikt verweigern.

Eine sinnvolle Regelung sieht dabei eine feste Grundversorgung vor, die für einen angemessenen Lebensunterhalt sorgt. Daneben kann vereinbart werden, dass der Grundbetrag zu erhöhen ist, wenn die Unternehmenserträge stark ansteigen oder wenn höhere Beträge - beispielsweise im Pflegefall - benötigt werden. Die nachfolgende Generation hat demgegenüber eventuell ein Interesse, dass die Grundversorgung auch vermindert werden kann, wenn das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und die Elterngeneration den Betrag nicht unbedingt in voller Höhe benötigt, da noch ausreichend Mittel vorhanden sind. Bei dieser Abwägung solcher widerstreitenden Interessen kann der erfahrene Berater helfen, eine für beide Seiten faire Lösung zu finden und sie in klare und eindeutige, aber trotzdem flexible vertragliche Regelungen einfließen zu lassen.

Gerechte Verteilung des Vermögens innerhalb der Familie

Setzt sich das zu übertragende Vermögen aus Privat- und Betriebsvermögen zusammen (z. B. Unternehmen, Immobilien, Wertpapiere, Bargeld), das nicht gleichmäßig auf alle Kinder verteilt werden soll oder kann, entsteht in

der Regel die Frage nach einer gerechten Aufteilung. Solche Probleme ergeben sich beispielsweise dann, wenn das Unternehmen nur von einem Nachfolger fortgeführt werden soll oder eine Immobilie nur auf ein Kind übergehen kann. Die Familie wünscht sich in diesen Fällen regelmäßig, dass jeder Nachfolger wertmäßig das gleiche Vermögen erhält. Dazu muss der Wert verschiedener Vermögensteile geschätzt werden, wobei häufig vier wichtige Aspekte übersehen werden:

- Unternehmen haben rechnerisch zwar oft einen sehr hohen Wert, dieser hängt jedoch in der Regel stark vom unternehmerischen Einsatz ab und kann nicht ohne Arbeitseinsatz erhalten werden. Aber auch externe Risiken sorgen dafür, dass immer die Gefahr eines Verlusts des Unternehmens besteht. Je nach Branche und Organisation des Unternehmens können diese Aspekte mehr oder weniger ausgeprägt sein.
- Privatvermögen besteht oft aus sehr sicheren Vermögenswerten, die ohne viel Arbeitseinsatz einen stabilen Ertrag abwerfen. Auch eine Umwandlung in liquides Vermögen ist regelmäßig einfacher möglich.
- Die Entnahme von Teilen des Betriebsvermögens zur Vermögensverteilung birgt Risiken und sollte genau durchdacht werden. Neben steuerlichen Nachteilen können sich für das Unternehmen insbesondere dann ungünstige Folgen ergeben, wenn betriebsnotwendiges Vermögen entzogen wird.
- Erhalten Geschwister von ihren Eltern wertmäßig genau das gleiche Vermögen, kann es trotzdem passieren, dass bei Übertragung von unterschiedlichen Vermögensarten unterschiedlich hohe Steuerzahlungen fällig werden. Den Geschwistern bleiben im Ergebnis nach Berücksichtigung der Steuerlast dann völlig unterschiedliche Werte.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn ein Familienunternehmen nur auf ein Kind übertragen werden soll, kein weiteres zu vererbendes Vermögen vorhanden ist und der Nachfolger selbst keine Ausgleichszahlungen leisten kann. In diesen Fällen wird häufig eine Lösung angestrebt, die dem Unternehmensnachfolger die Versorgung seiner Geschwister auferlegt.

Steuerliche Aspekte

Bei der Ausgestaltung der Nachfolgeregelung sollten die außersteuerlichen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen; die Minimierung der Steuerbelastung ist eher als Nebenbedingung zu betrachten.

Aber auch wenn die Minimierung der Steuerbelastung nicht im Vordergrund steht, sollten Nachfolgeplanungen nie ohne Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters erfolgen. Gerade bei größeren Vermögen und einer damit verbundenen höheren potenziellen Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastung darf diese nämlich nicht aus den Augen gelassen werden und sollte im Vorfeld zumindest bekannt sein. Insbesondere kann bei nicht liquidem Vermögen eine mangelnde Planung der Steuerzahlungen den Erhalt des Vermögens gefährden.

Eine fundierte steuerliche Beratung kann außerdem verhindern, dass bei der Übertragung vermeidbare Steuerzahlungen anfallen. So werden häufig ertragsteuerliche Folgen von Vermögensübertragungen übersehen, die durch einfache Gestaltungen leicht hätten vermieden werden können, ohne das gewünschte Ergebnis zu verändern. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr der Aufdeckung stiller Reserven des Unternehmensvermögens zu legen (vgl. S. 17 f.).

Rechtliche Gestaltung von Nachfolgeregelungen

Durch eine optimale rechtliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge und der Vermögensübertragung lassen sich Differenzen sowohl in der Familie als auch im Kreis der Gesellschafter vermeiden. Eine klare, juristisch einwandfreie Regelung aller Fragen verhindert das Entstehen von Streitigkeiten in der Zukunft. Das gilt insbesondere dann, wenn die Regelungen im Vorfeld mit den Betroffenen abgestimmt sind und die Aussicht einzelner Beteiligter auf Durchsetzung ihrer Interessen gegen den Willen des Erblassers minimiert werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass die getroffenen Regelungen regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie noch den eventuell veränderten wirtschaftlichen oder sonstigen tatsächlichen Gegebenheiten bzw. den rechtlichen Vorgaben einschließlich der erbschaftsteuerlichen oder ertragsteuerlichen Bestimmungen entsprechen. So ist es möglich, dass eine als Nachfolger für das Unternehmen vorgesehene Person beruflich eine vollständig andere Richtung einschlägt. Auch kann eine bisher als betragsmäßig gleichmäßig angesehene Verteilung des Vermögens durch geänderte steuerliche Rahmenbedingungen zu ungleichen Ergebnissen führen. Im Rahmen der Nachfolgeplanungen darf dabei aber nicht übersehen werden, dass aus rechtlicher Sicht keine völlige Gestaltungsfreiheit besteht; vielmehr sind gewisse rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, die den Spielraum der Vermögensnachfolgeüberlegungen einschränken können.

Besondere Vorsicht und damit zwingender Beratungsbedarf ist zusätzlich immer dann gegeben, wenn der Nachlass auch im Ausland belegenes Vermögen (insbesondere Grundvermögen oder Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften) umfasst. Das Erbrecht des ausländischen Staats ist im Rahmen der Beratung in die Gestaltungsüberlegung mit einzubeziehen, da die in Deutschland gängigen Regelungen dort oftmals nicht greifen und damit den testamentarisch niedergelegten Willen schlimmstenfalls zunichtemachen können. Sind EU-Länder betroffen, sorgt hier die sogenannte EU-Erbrechtsverordnung für Klarheit bezüglich des anwendbaren Erbrechts (vgl. S. 27).

Rechtliche Grenzen bei der Gestaltung der Nachfolge

Für die Regelung der Vermögensnachfolge gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Dieser besagt, dass der Erblasser berechtigt ist, die zukünftigen Empfänger seines Vermögens selbst zu bestimmen. So kann der Erblasser durch eine einseitige Verfügung von Todes wegen nach seinem freien Willen einen Erben bestimmen, Vermächnisse und Auflagen anordnen oder durch Abschluss eines Erbvertrags eine für ihn und die Erben verbindliche Regelung treffen. Der Grundsatz der Testierfreiheit hat insbesondere für die Unternehmensnachfolge eine besondere Bedeutung. Erst die dadurch eröffneten Möglichkeiten erlauben es dem Erblasser, für seine Nachfolge im Unternehmen die geeignete Person bzw. den geeigneten Personenkreis zu bestimmen. Für die Sicherung des Unternehmensvermögens und damit zugleich für die finanzielle Sicherstellung von Familienangehörigen ist der Grundsatz der Testierfreiheit von überragender Bedeutung.

Allerdings sind der Testierfreiheit auch Grenzen gesetzt. Diese Grenzen ergeben sich einerseits dort, wo der Gesetzgeber nahe Angehörige des Erblassers – Ehegatten, Eltern, Kinder – als gegenüber dem freien Erblasserwillen als besonders schutzwürdig ansieht.

Weiterhin erfolgen Einschränkungen der Testierfreiheit häufig auch durch vertragliche Regelungen, insbesondere in Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen. Diese Regelungen können beispielsweise darin bestehen, nur bestimmte Personen als Nachfolger zuzulassen. Ist die im Testament/ Erbvertrag vorgesehene Nachfolge nicht mit der gesellschaftsrechtlich vereinbarten Regelung vereinbar, kann der vorgesehene Nachfolger nicht in das Unternehmen eintreten und der beabsichtigte Effekt – die Sicherung des Fortbestands des Unternehmens – wird z. B. durch Abfindungs- oder Kaufpreiszahlungen an den aus der Gesellschaft ausscheidenden Erben infrage gestellt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Einschränkungen der Testierfreiheit dargestellt.

Zugewinnausgleichsanspruch

Der Zugewinnausgleichsanspruch entsteht, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben und diese durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung beendet wird. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn durch einen Ehevertrag kein anderer Güterstand, d. h. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft, vereinbart wird. In der Zugewinnngemeinschaft können die Ehegatten gemeinsames Vermögen erwerben; jeder Ehegatte ist aber auch alleiniger Eigentümer des von ihm vor oder während der Ehe allein erworbenen Vermögens. Bei Beendigung des Güterstands durch Tod oder zu Lebzeiten, z. B. durch Scheidung, wird der während der Ehe erwirtschaftete Zugewinn an Vermögen jeweils beider Ehegatten festgestellt. Dazu sind für jeden Ehegatten Anfangs- und Endvermögen zu bestimmen. Das Anfangsvermögen kann dabei auch negativ sein, sodass der wirtschaftliche Erfolg der Tilgung von Schulden im Anfangsvermögen einen Zugewinnausgleichsanspruch begründen kann. Allerdings ist der Zugewinnausgleichsanspruch stets auf die Höhe des vorhandenen Vermögens begrenzt. Fehlt ein gemeinsames Verzeichnis der Ehegatten über ihr jeweiliges Anfangsvermögen, gilt die Vermutung, dass beide Anfangsvermögen null waren. Diese Vermutung kann auch zugunsten bzw. zulasten von Erben eines Ehegatten wirken.

Die Zugewinnausgleichsforderung beträgt die Hälfte des Betrags, um den der Zugewinn des einen Ehegatten (d. h. die Differenz zwischen dem Anfangsvermögen bei Beginn der Zugewinnngemeinschaft (in der Regel = Beginn der Ehe) und dem Endvermögen bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft) den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt (sogenannter güterrechtlicher Zugewinnausgleich).

Beispiel

Der Ehemann hat ein Anfangsvermögen von -100 und die Ehefrau ein Anfangsvermögen von 0. Das Endvermögen des Ehemanns beträgt 20 und das der Ehefrau ebenfalls 20. Das führt dazu, dass der Zugewinn des Ehemanns den der Ehefrau um 100 übersteigt und die Ehefrau grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 50 hätte. Da das Vermögen des Ehemanns nur bei 20 liegt, ist darauf der Zugewinnausgleichsanspruch begrenzt.

Bei Beendigung des gesetzlichen Güterstands durch Tod ergibt sich eine Besonderheit, wenn der Ehegatte gesetzlicher Erbe wird oder durch Erbeinsetzung oder die Zuwendung eines Vermächtnisses im Testament eine vergleichbare Stellung erhält. In diesen Fällen wird der Zugewinnausgleichsanspruch durch eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel der Erbschaft abgegolten (sogenannter erbrechtlicher Zugewinnausgleich). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob während der Ehe vom verstorbenen Ehegatten überhaupt ein Zugewinn erzielt wurde. Wird dem überlebenden Ehegatten jedoch keine Stellung eingeräumt, die der eines gesetzlichen Erben vergleichbar ist, oder schlägt er die Erbschaft aus, hat er Anspruch auf den vorgenannten güterrechtlichen Zugewinnausgleich.

Der Zugewinnausgleich bedarf insbesondere bei der Planung der Unternehmensnachfolge besonderer Berücksichtigung, da es sich um einen sofort fälligen Geldanspruch handelt, der entsprechende Auswirkung auf die Liquidität hat. Des Weiteren kann der Zugewinnausgleichsanspruch nicht einseitig vom Erblasser geregelt werden, sodass rechtzeitig einvernehmliche Lösungen angestrebt werden sollten. Bei allen Gestaltungsüberlegungen zur Unternehmensnachfolge muss also stets auch der Zugewinnausgleichsanspruch berücksichtigt werden. Idealerweise sollte das bei Begründung der Zuge-

winggemeinschaft bedacht und ggf. vorausschauend durch einen Ehevertrag ausgeschlossen werden.

Besonderheiten ergeben sich für die Behandlung von (positiven und negativen) Vermögenszuwächsen eines Ehegatten, die bei der Berechnung des Zugewinns nicht erfasst werden. Vermögen eines Ehegatten, das dieser nach Begründung der Zugewinnsgemeinschaft durch Erbschaft, durch vorweggenommene Erbfolge oder im Wege einer Schenkung sowie als Ausstattung erwirbt, wird grundsätzlich dem Anfangsvermögen zugerechnet und unterliegt damit - mit Ausnahme von Wertsteigerungen in diesem Vermögen - nicht dem Zugewinnausgleich.

■ **Durch ehevertragliche Regelungen können Zugewinnausgleichsansprüche vermieden oder auf bestimmte Vermögensgegenstände begrenzt werden. Es ist etwa möglich, durch eine „modifizierte Zugewinnsgemeinschaft“ das Unternehmensvermögen aus der Berechnung des Zugewinns herauszunehmen - mit dem Ziel, die Unternehmensfortführung nicht zu gefährden!**

Pflichtteilsrechte

Das Pflichtteilsrecht beinhaltet eine Einschränkung des Grundsatzes der Testierfreiheit. Den Pflichtteilsberechtigten kann zwar der gesetzliche Erbteil versagt werden, sie haben jedoch Anspruch auf eine Mindestteilhabe am Nachlass. Pflichtteilsberechtigten sind nur die nächsten Angehörigen des Erblassers, d. h. neben Abkömmlingen und Eltern auch der Ehegatte. Dabei werden entferntere verwandte Abkömmlinge und Eltern des Erblassers grundsätzlich durch näher verwandte Abkömmlinge vom Pflichtteilsrecht ausgeschlossen.

Den enterbten Pflichtteilsberechtigten steht ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils zu. Sind sie als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt, ist der Wert des ihnen zugedachten Vermögens jedoch geringer als der Pflichtteil, können ihnen Pflichtteilsrestansprüche

(Restpflichtteil) zustehen. Pflichtteilsrechte können nur in sehr eingeschränktem Umfang entzogen werden (z. B. bei Erbunwürdigkeit).

In alle Gestaltungsüberlegungen müssen also stets auch die Pflichtteilsansprüche des Ehegatten und der Kinder, ggf. auch der Eltern, einbezogen werden. Verletzungen der Pflichtteilsrechte können erhebliche finanzielle Verpflichtungen und somit Liquiditätsbelastungen zur Folge haben. Den Pflichtteilsberechtigten stehen Geldansprüche gegen den bzw. die Erben zu, wenn ihr Pflichtteilsanspruch nicht erfüllt wird. Werden diese Ansprüche im Rahmen der Nachfolgeplanung übersehen, können auf die Erben mitunter erhebliche Liquiditätsbelastungen zukommen. Ist die Sicherung des Unternehmensvermögens das Ziel, kann das gefährdet sein, weil die Pflichtteilsansprüche häufig nur durch Entnahmen aus dem Unternehmensvermögen oder durch Verkauf von Anteilen am Unternehmen befriedigt werden können. Die Gestaltungspraxis arbeitet hier mit Erb- und Pflichtteilsverzicht gegen entsprechende Abfindungen, um die gewünschte Unternehmensnachfolge zu sichern.

■ **Bei Schenkungen und Erbregelungen immer auch an Pflichtteilsrechte denken!**

In diesem Zusammenhang ist die Hinzurechnung von Schenkungen bei der Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs noch von besonderer Bedeutung. Schenkungen, die der Erblasser in den vergangenen zehn Jahren vor dem Erbfall vorgenommen hat und die zu einer Reduzierung des Pflichtteils geführt haben, können zur Entstehung eines sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs führen. Der Pflichtteilsberechtigte hat unter bestimmten Umständen das Recht zu verlangen, dass die Schenkung dem Erbe zum Zweck der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs hinzugerechnet wird. Der Hinzurechnungsbetrag reduziert sich während einer 10-Jahres-Frist mit Ablauf eines jeden Jahres um ein Zehntel. Der Fristlauf beginnt allerdings erst mit Übergang des Eigentums (z. B. bei Grundstücken mit Eintragung im

Grundbuch) und wirtschaftlicher Ausgliederung des zugewendeten Gegenstands aus dem Vermögen des Schenkers. Das heißt, Schenkungen unter Vorbehalt dinglicher oder schuldrechtlicher Nutzungsrechte (z. B. Nießbrauch) oder unter freiem Widerrufs- vorbehalt zugunsten des Schenkers lassen den Fristlauf erst mit ihrem Wegfall beginnen.

Der Pflichtteilsberechtigte hat sich jedoch Schenkungen auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, wenn diese Anrechnung vor oder bei Ausführung der Schenkung vom Schenker angeordnet wurde. Diese Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten sind ohne zeitliche Begrenzung bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs zu berücksichtigen.

Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen

Gerade bei Familiengesellschaften finden sich häufig gesellschaftsvertragliche Regelungen, die eine Nachfolge im Unternehmen im Sinne der Gründer sicherstellen sollen. Diese Regelungen können beispielsweise beinhalten, dass nur Abkömmlinge als Nachfolger des Erblassers in Betracht kommen, um den Eintritt familienfremder Nachfolger in das Unternehmen zu verhindern. In anderen Fällen wird eine bestimmte Qualifikation/ Ausbildung des Nachfolgers gefordert, um – soweit möglich – eine qualifizierte Führung des Unternehmens in der Zukunft zu sichern.

Beispiel

Eine häufig verwendete Regelung in den Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften besagt, dass im Fall des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt wird. Handelt es sich bei diesen jedoch nicht um den Ehegatten und/oder die Abkömmlinge des Erblassers, steht den verbleibenden Gesellschaftern ein Ankaufsrecht für die Beteiligung zu.

Diese Regelungen sind im Rahmen der Nachfolgeplanung zu beachten. Besteht ein entsprechender Einfluss des Erblassers auf die Gesellschaft, ist es empfehlenswert, Gesellschaftsverträge ggf. so anzupassen,

dass die vom Erblasser gewünschte Nachfolge auch gesellschaftsrechtlich tatsächlich herbeigeführt werden kann. Im Gegenzug sind bestehende gesellschaftsvertragliche Bindungen auch im Rahmen der Nachfolge- regelung zu beachten. Erfüllt die als Nachfolger in der letztwilligen Verfügung vorge- sehene Person nicht die Anforderungen des Gesellschaftsvertrags, ist die Nachfolgepla- nung gescheitert. Das kann zur Folge haben, dass der als Nachfolger Vorgesehene aus der Gesellschaft ausscheiden muss und auch die anderen Erben/Vermächtnisneh- mer kein Recht zum Eintritt in die Gesell- schaft haben. In diesem Fall verbleibt dem Nachfolger bzw. den Erben/Vermächtnis- nehmern nur das Recht auf die Auszahlung einer Abfindung, deren Höhe zum einen nach den gesellschaftsvertraglichen Rege- lungen nicht immer dem Verkehrswert der Beteiligung des Erblassers entspricht und zum anderen zu einer erheblichen Liquidi- tätsbelastung des Unternehmens führt. Im Gesellschaftsvertrag kann dabei ein Ab- findungsanspruch für nicht nachfolgebe- rechtigte Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters sogar völlig ausgeschlossen werden, wenn diese Regelung gleichermaßen für alle Gesell- schafter gilt.

Bei der Planung von Nachfolgeregelungen sind auch Gesellschaftsverträge genau zu prüfen, um nicht auf unerwartete Probleme bei der Übertragung zu stoßen!

Nachfolgeklauseln sind in Abhängigkeit von der Rechtsform der Gesellschaft und den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich zu gestalten:

Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, OHG, KG):

Enthält der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft keine abweichende Regelung, wird die Gesellschaft beim Tod eines der Gesellschafter grundsätzlich unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Beteiligung des verstorbenen Gesell- schafters geht automatisch auf die verblei- benden Gesellschafter über. Den Erben steht ein Abfindungsanspruch gegen die Gesell- schaft zu, der bei der Gesellschaft zu erheb- lichen Liquiditätsverlusten führen kann.

- Einfache Nachfolgeklauseln bewirken, dass der Gesellschaftsanteil vererblich gestellt wird und dieser Anteil dann ent- sprechend der Erbquote auf die einzelnen Erben übergeht.
- Qualifizierte Nachfolgeklauseln haben zum Ziel, die Dispositionsfreiheit des Erb- lassers dahingehend zu begrenzen, dass er durch seine erbrechtliche Verfügung nur eine bestimmte Person bzw. Mit- glieder eines bestimmten Personenkreises zum Nachfolger bestimmen kann.

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG):

Geschäftsanteile an einer GmbH sind eben- so wie Aktien an einer AG grundsätzlich frei vererblich. Die freie Vererblichkeit kann bei Kapitalgesellschaften schnell dazu führen, dass der Gesellschafterkreis überfremdet oder zersplittert wird. Um diese gerade bei Familiengesellschaften ungewollte Folge zu vermeiden, wird im Bereich der Kapital- gesellschaften mit Einziehungs- und Ab- tretungsklauseln gearbeitet.

- Eine Einziehungsklausel berechtigt die übrigen Gesellschafter, den Geschäfts- anteil/die Aktien des Verstorbenen gegen Abfindung einzuziehen, sofern die Erben/ Vermächtnisnehmer – wie bei Personen- gesellschaften – nicht bestimmte Voraus- setzungen erfüllen.
- Eine Abtretungsklausel begründet gesell- schaftsvertraglich die Verpflichtung der Erben, die die im Gesellschaftsvertrag geregelten Voraussetzungen für Nach- folger nicht erfüllen, den Geschäftsanteil/ die Aktien beim Tod des Gesellschafters an den vorgesehenen Nachfolger abzu- treten. Möchte der Erblasser eine Testa- mentsvollstreckung anordnen, sollte im Vorfeld geprüft werden, ob das nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestim- mungen und dem Gesellschaftsvertrag zulässig ist.

Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln bergen außerdem häufig nicht zu vernach- lässigende steuerliche Risiken. Die Klauseln sollten daher immer auch hinsichtlich ihrer steuerlichen Wirkungen untersucht werden.

Testament

Das Testament ist die einseitig vom Erblasser bestimmte Gestaltungsform der Vermögensnachfolge. Darin liegt auch der Vorteil des Testaments: Der Erblasser kann es – unter Beachtung der gesetzlichen Regeln – frei gestalten und jederzeit ändern.

Privatschriftliches Testament

Das privatschriftliche Testament muss vollständig eigenhändig (handschriftlich) abgefasst und unter Angabe von Ort und Datum mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Eine Sonderform ist das gemeinschaftliche Ehegattentestament, in dem beide Ehegatten über ihr Vermögen verfügen und sich ggf. auch gegenseitig als Erben einsetzen. Dieses Testament muss nur von einem Ehegatten eigenhändig abgefasst werden und ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben. Beim gemeinschaftlichen Testament besteht nach dem gesetzlichen Grundkonstrukt allerdings ein wesentlicher Unterschied: Nach dem Ableben eines Ehegatten ist eine Änderung der testamentarischen Verfügung nicht mehr möglich. Diese gesetzlich vorgesehene Bindungswirkung kann von den Ehegatten in ihrem Testament allerdings ausgeschlossen oder modifiziert werden. Zu Lebzeiten kann das gemeinschaftliche Testament von jedem der beiden Ehegatten widerrufen werden.

Notarielles Testament

Ein notarielles Testament wird von einem Notar beurkundet. Der Vorteil eines notariellen Testaments besteht im Wesentlichen darin, dass es in einfach gelagerten Fällen einen Erbschein entbehrlich macht. Die Erteilung eines Erbscheins kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Auch überwacht der Notar die Einhaltung der Formerfordernisse und hat eine Beratungspflicht. Nachteilig sind die zum Teil beträchtlichen Notargebühren. Sie entstehen bei jeder notariellen Änderung des Testaments erneut; allerdings ist auch eine Änderung durch ein privatschriftliches Testament möglich.

„Behindertentestament“

Eltern haben oftmals den Wunsch, dass das vermögenslose und ggf. (zukünftig) von staatlicher Leistung abhängige behinderte Kind abgesichert wird, ohne dass der Staat Zugriff auf den ererbten Vermögensteil bekommt. Der Sozialhilfeträger kann grundsätzlich auch in ererbtes Vermögen des Behinderten und die daraus erzielten Erträge vollstrecken. Neben der Einsatzzpflicht des Hilfsempfängers (des Behinderten) besteht aber auch eine Ersatzpflicht der späteren Erben des Behinderten. Die Erben können rückwirkend für zehn Jahre für vor dem Erbfall erbrachte Leistungen in Anspruch genommen werden.

Um einen solchen Zugriff zu vermeiden und dem behinderten Kind trotzdem eine Erbenstellung einzuräumen, bietet sich eine Vor- und Nacherbfolge mit Dauertestamentsvollstreckung an. Der Behinderte wird nicht befreiter Vorerbe. Ergänzt wird diese Regelung um eine Zweckbestimmung in dem Sinn, dass die Erträge aus dem Nachlass für Leistungen an den Behinderten verwendet werden sollen, die über die von der Sozialversicherung gewährte Grundsicherung hinausgehen (z. B. Geld für Reisen, Taschengeld), aber unter Ausschluss eines Auskehranspruchs des Behinderten. Der Nacherbe ist nicht Erbe des Behinderten, sondern des Erblassers. Damit können sowohl die Substanz als auch die Früchte dem Zugriff des Sozialhilfeträgers oftmals weitestgehend entzogen werden.

Überschuldetentestament

In eine ähnliche Richtung geht das sogenannte Überschuldetentestament. Unter diesem Begriff werden testamentarische Zuwendungen an Personen erfasst, bei denen die Gefahr besteht, dass Gläubiger oder ein Insolvenzverwalter auf das Zugewandte zugreifen und so die vom Erblasser vorgesehene Begünstigungsabsicht vereitelt wird. Auch hier ist eine angezeigte Lösung eine Kombination aus nicht befreitem Vorerben und Dauertestamentsvollstreckung. Zusätzlich sollte dieses Testament eine Besserungs-

klausel für den Fall enthalten, dass die Gefahr des Zugriffs (z. B. Restschuldbefreiung im Privatinsolvenzverfahren) beseitigt ist und damit die Dauertestamentsvollstreckung und die Vorerbenstellung entfallen.

Fehlt es an solchen Regelungen, kann der Erbe, will er das Erbe vor dem Zugriff von Gläubigern oder eines Insolvenzverwalters schützen, die Erbschaft nur ausschlagen bzw. als Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteilsanspruch nicht ausüben. Das ererbte Vermögen ging für ihn also verloren.

Teilungsanordnung und Vermächtnis

Gibt es mehrere Erben, sind sie mit ihrer Erbquote – vergleichbar mit den Verhältnissen in einer Personengesellschaft – am Gesamtnachlass beteiligt. Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand haben die einzelnen Erben nicht. Das kann zu Differenzen darüber führen, wie die einzelnen Vermögensgegenstände unter Beachtung der Erbquoten auf die Erben zu verteilen sind.

Um einzelne Vermögensgegenstände im Todesfall einer bestimmten Person zukommen zu lassen, stehen im Rahmen der Testamentgestaltung die Instrumente des Vermächtnisses und der Teilungsanordnung zur Verfügung.

Der Vermächtnisgegenstand wird dem Bedachten vor der Verteilung des Nachlasses – ähnlich einer Schenkung – vorab zugewandt. Der Gesetzgeber hat dabei diverse Vermächtnisgegenstände definiert, etwa Gegenstandsvermächtnis, Geldvermächtnis, Forderungsvermächtnis, Nießbrauchsvermächtnis, Wohnrechtsvermächtnis, Rentenvermächtnis oder Vorkaufsrechtsvermächtnis. Im Bereich der Vermächtnisse besteht dabei eine sehr wichtige Besonderheit: Der Erblasser ist berechtigt, in seinem Testament mehrere Personen (Definition eines bestimmbarer Personenkreises genügt) mit einem Vermächtnis in der Weise zu bedenken, dass derjenige, der das Vermächtnis erhalten soll, durch einen Dritten bestimmt wird. Diese Fremdbestimmung ist eine

Ausnahme vom Grundsatz der Höchstpersönlichkeit und nur für das Vermächtnis vorgesehen. Es eröffnet, gerade wenn im Zeitpunkt der Testamentserrichtung der geeignete Unternehmensnachfolger noch nicht feststeht, einen großen Gestaltungsspielraum. Der Erblasser kann mit dem Vermächtnis genaue Auswahlkriterien vorgeben, die ein Dritter nach seinem Tod ausübt.

Im Umfang der Vermächtnisse verringert sich der Nachlass, der auf die Erben verteilt wird. Der Vermächtnisnehmer kann gleichzeitig Erbe sein (Vorausvermächtnis), das ist jedoch nicht zwingend.

Durch die Teilungsanordnung wird vorgegeben, wie die einzelnen Vermögensgegenstände des Nachlasses auf die Erben zu verteilen sind. Zu Problemen kommt es, wenn die Zuordnung der einzelnen Vermögensgegenstände wertmäßig nicht mit den im Testament vorgegebenen Erbquoten übereinstimmt. Derartige Differenzen können sich ergeben, weil sich der Wert eines Gegenstands verändert hat oder vom Erblasser nur geschätzt werden konnte (z. B. bei Unternehmensbewertungen). In solchen Fällen entstehen Ausgleichsansprüche unter den Erben, die die Liquidität des Unternehmens oder der Erben belasten und gleichzeitig ertragsteuerlich zu steuerpflichtigen Veräußerungsvorgängen führen, wenn diese Mittel nicht aus dem Nachlass gezahlt werden können.

Vor- und Nacherbschaft, Ersatzerbe

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann der Erblasser im Testament bestimmen, dass eine Person als Vorerbe eingesetzt wird und nach ihrem Versterben das Vermögen auf eine bestimmte dritte Person übergehen soll. Häufig wird beispielsweise in gemeinschaftlichen Ehegattentestamenten der überlebende Ehegatte als Vorerbe eingesetzt und die Kinder werden als Nacherben bestimmt. Die Verfügungsbefugnisse des Vorerben über die Erbmasse können durch den Erblasser unterschiedlich ausgestaltet sein. Vorteilhaft ist, dass der Schlusserbe

bereits vom Erblasser bestimmt wird. Entsprechende Regelungen können auch für Vermächtnisse getroffen werden.

Mit der Vor- und Nacherbschaft lassen sich noch weitere Vorteile erreichen. Die Vor- und Nacherbschaft kann etwa zum Abschluss von Erb-/Pflichtteilsberechtigten des Vorerben genutzt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Nacherbschaft nur unter einer Bedingung oder Befristung eintreten zu lassen (z. B. Wiederheirat des Erben, Erbe verstirbt kinderlos). Damit kann der Erblasser noch in die nächste Erbfolge über das zu vererbende Vermögen gestaltend eingreifen.

Aus erbschaftsteuerlicher Sicht bedürfen diese Regelungen einer genauen Überprüfung zur Vermeidung von doppelten Steuerbelastungen.

Daneben kann der Erblasser auch bestimmen, dass bei Vorversterben eines oder mehrerer Erben bestimmte andere Personen Ersatzerben werden. Hierdurch kann z. B. vermieden werden, dass bei Versterben des als Nachfolger vorgesehenen Kindes dessen an der Führung des Unternehmens nicht interessiertes Kind, sein Enkelkind, in die Nachfolge eintritt. Vielmehr kann für diesen Fall eine andere für die Führung des Unternehmens geeignete Person als Ersatzerbe eingesetzt werden. Bei derartigen Gestaltungen ist besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erbrechtlichen Vorgaben sowie die Einhaltung des Gesellschaftsvertrags zu richten.

Erbvertrag

Alternativ zum Testament kann der Erblasser mit seinen Erben einen Erbvertrag abschließen. Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden.

Der Vorteil eines Erbvertrags liegt in der Beteiligung der Erben. Zu seinem Abschluss sind die offene Kommunikation aller Fragen im Zusammenhang mit dem Nachlass und ihre Klärung zu Lebzeiten des Erblassers er-

forderlich. Das trägt zur Streitvermeidung unter den Erben bei, da sie im Vorfeld vollständig informiert und in die Planung einbezogen werden.

Durch den Erbvertrag sind alle Beteiligten – Erblasser und Erben – gebunden. Der Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller geändert oder aufgehoben werden. Darin liegt auch ein Nachteil: Eine Anpassung an veränderte Umstände ist schwieriger als die Abfassung eines Testaments, da wiederum eine Einigung aller Beteiligten herbeigeführt werden muss. Außerdem fallen jeweils Notargebühren an.

Ein Erbvertrag bietet sich z. B. an, wenn die Unternehmensnachfolge und die Verteilung des Erbes zwischen dem Nachfolger und den übrigen Erben bereits zu Lebzeiten des Erblassers endgültig geregelt werden sollen. Häufig werden in dem Erbvertrag neben der Übertragung von Vermögen Erb- und Pflichtteilsverzichtete geregelt.

Aufgrund der weitgehenden Bindung des Erblassers sollte die Überlegung eine Rolle spielen, ob eine Veränderung der Umstände – gerade auch tragische Zwischenfälle wie z. B. der vorzeitige Tod des Nachfolgers – zu ungewollten Ergebnissen führen kann oder ob diesen Umständen im Erbvertrag angemessen Rechnung getragen wurde. Diese Kontrollüberlegung gilt letztendlich aber für jede Regelung der Unternehmensnachfolge und des Vermögensübergangs.

Schenkungsvertrag

Der Schenkungsvertrag ist das Instrument, um das Vermögen bereits zu Lebzeiten des Erblassers zu übergeben (vorweggenommene Erbfolge). Auch eine Schenkung auf den Todesfall ist zulässig. Da das Eigentum endgültig auf die Erben übergeht, sollte darauf geachtet werden, dass dem Erblasser und seinem Ehegatten ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verbleiben.

Das Schenkungsversprechen (die Erklärung des Schenkers) muss notariell beurkundet werden. In Bezug auf die Schenkung kann der Formmangel allerdings durch die tatsächliche Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt werden. Das gilt allerdings nicht, wenn der Gegenstand der Schenkung Vermögen umfasst, das nur mit Einschaltung eines Notars übertragen werden kann (z. B. Grundstücke, Geschäftsanteile einer GmbH). Für die Wirksamkeit einer Schenkung an die eigenen minderjährigen Kinder ist unter Umständen die Genehmigung eines vom Vormundschaftsgericht zu bestellenden Pflegers erforderlich.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Begründung einer vermögensverwaltenden KG, bei der die Schenker die Komplementäre und die Beschenkten die Kommanditisten sind. Durch diese Vehikel lässt sich die vorweggenommene Erbfolge gestalten, ohne dass die Eltern – da ihnen kraft Gesetzes die Geschäftsführung der KG obliegt – ihren Einfluss auf die in der KG zusammengefassten Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Wertpapiere) verlieren, auch wenn bereits erhebliche Vermögenswerte auf die Kinder übertragen werden.

Güterrechtsvereinbarungen und Pflichtteilsverzichte

Die Regelung der Unternehmensnachfolge und des Vermögensübergangs sollte von der Überlegung begleitet werden, möglichst geringe Ausgleichsansprüche im Verhältnis des Unternehmensnachfolgers zu den übrigen Erben entstehen zu lassen. Derartige Ansprüche belasten die Liquidität des Unternehmens.

Durch eine Güterrechtsvereinbarung (Ehevertrag) können die Ehegatten zu Lebzeiten Regelungen für eventuelle Zugewinnausgleichsansprüche des überlebenden Ehegatten bis hin zur Gütertrennung treffen. Denkbar sind z. B. Regelungen, die eine besondere Bewertung von Unternehmens-

vermögen für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs vorsehen. Möglich ist es auch – z. B. durch Beendigung des gesetzlichen Güterstands und vorzeitigen Zugewinnausgleich –, bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten einen Teil des Vermögens steuerfrei auf den weniger vermögenden Partner zu übertragen (Güterstandsschaukel). Dieser vorzeitige Ausgleich des Zugewinns setzt allerdings entsprechende Liquidität und eine Einigung zwischen den Ehegatten über die Teilhabe an künftigen Änderungen des Vermögens voraus. Für den Abschluss eines Ehevertrags ist die Einschaltung eines Notars erforderlich.

Ohne die Güterstandsschaukel lösen Vermögensübertragungen auf den Ehegatten oder Lebenspartner von mehr als 500.000 € innerhalb von zehn Jahren Schenkungsteuer aus.

Der Erblasser hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die übrigen Erben seinen Wunsch am Fortbestand des Unternehmens anerkennen und zugunsten des Unternehmensnachfolgers eventuell einen geringeren Erbanteil akzeptieren. Das juristische Instrument für eine spätere Streitvermeidung unter den Erben ist die Fixierung eines Pflichtteilsverzichts. Dieser Verzicht muss notariell beurkundet werden.

Der Pflichtteilsverzicht sollte nur im Rahmen einer Gesamtlösung des Vermögensübergangs eingesetzt werden. Ein vollständiger Verzicht auf den Pflichtteil hat zur Folge, dass der betroffene Erbe jeden Anspruch auf das Erbe verlieren kann, wenn ihm nicht durch eine letztwillige Verfügung oder durch einen Erbvertrag ein Anteil am zu vererbenden Vermögen zugewandt wird. Dieser Verlust aller Ansprüche könnte eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten verhindern, da der Verzicht aus Sicht des Betroffenen hart und ungerecht erscheinen kann. In der Praxis werden deshalb Pflichtteilsverzichte in vielen Fällen mit Schenkungen verbunden oder im Rahmen von Erbverträgen verwendet, in denen für alle Beteiligten bindend eine Zuwendung von Vermögen vorgesehen ist. Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Pflichtteilsverzichten können

nach aktueller Rechtsprechung steuerlich ungünstig wirken. Entsprechende Gestaltungen sind daher immer auch steuerlich zu würdigen, um nachteilige Folgen zu vermeiden.

Sicherungskonzepte

Wichtiges Element der Nachfolgeplanung und zentraler Bestandteil der Gestaltungsüberlegungen ist die Sicherstellung der Durchführung des vorgesehenen Konzepts. In der Gestaltungspraxis haben sich unterschiedliche Sicherungsinstrumente für verschiedene Nachfolgekonstellationen herausgebildet.

Rückfall- und Vinkulierungsklauseln

Bei lange vor dem Erbfall durchgeführter vorweggenommener Erbfolge besteht ein hohes Bedürfnis danach, auf unvorhergesehene Ereignisse aufseiten des Übertragenden oder des Übernehmenden flexibel reagieren zu können. Zwar stellt auch das Gesetz gewisse Korrekturmöglichkeiten wie die Rückforderung wegen Bedürftigkeit oder Widerruf wegen groben Undanks zur Verfügung, jedoch sind diese gesetzlichen Rückforderungsrechte auf bestimmte, eng umrissene Sachverhalte beschränkt.

Die Vertragspraxis behilft sich deshalb mit vertraglichen Rückfallklauseln. Eine Rückfallklausel führt grundsätzlich zur Rückabwicklung des Vertrags. Typische Rückfalltatbestände sind etwa die Veräußerung oder Belastung des übertragenen Vermögens durch den Übernehmenden, Insolvenz, wesentliche Vermögensverschlechterung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Übernehmers vor Versterben des Übertragenden. Darüber hinaus kann ein Rückfall vorgesehen werden, wenn der Übernehmende Mitglied einer Sekte wird, eine Straftat mit einem bestimmten Strafmaß begeht oder eine vom Übertragenden verlangte berufliche Qualifikation nicht erlangt. Im Bereich der Unternehmensnachfolge ist dabei vor dem Hintergrund des sehr hohen Verschonungsabschlags von bis zu

100 % des Verkehrswerts des Unternehmens zusätzlich an eine Rückfallklausel für den Fall des (teilweisen) Wegfalls des Verschonungsabschlags zu denken. Die Rückfallklausel kann etwa an eine bestimmte Höhe der Schenkungsteuer gekoppelt werden.

Häufig werden Rückfallklauseln zu sogenannten Rückforderungsrechten weiterentwickelt. Bei diesen steht es im Ermessen des Übertragenden, ob er die Rückübertragung verlangen will oder nicht. Bei der Gestaltung derartiger Klauseln ist zwingend eine genaue Überprüfung der einkommen- und erbschaftsteuerlichen Einordnung dieser Klauseln erforderlich. Normalerweise wird im Rahmen der Nachfolgeregelung davon ausgegangen, dass das Vermögen und die hieraus resultierenden Erträge dem Übernehmer des Vermögens zuzurechnen sind. Die Finanzverwaltung könnte jedoch aufgrund des Rückforderungsrechts des Übertragenden unterstellen, dass wirtschaftlich tatsächlich keine Vermögensübertragung stattfand, und würde das Vermögen und die Erträge steuerlich unverändert dem Übertragenden zurechnen. Die steuerlich angestrebten Ziele einer Nachfolgekonstruktion sind dadurch gefährdet. Für den Übertragenden besteht das finanzielle Risiko, dass Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne dass tatsächlich noch Einkünfte erzielt werden.

Während Rückfallklauseln bei der vorweggenommenen Erbfolge eingesetzt werden, dienen Vinkulierungsklauseln der Durchsetzung des Erblasserwillens auch über seinen Tod hinaus. Insbesondere bei Kapitalgesellschaften kann die Übertragung von Geschäftsanteilen bzw. Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden. So kann beispielsweise das Eindringen von Familienfremden in den Gesellschafterkreis einer Familiengesellschaft verhindert werden.

Testamentsvollstrecker

Eines der wichtigsten Sicherungsinstrumente für die Durchsetzung von Nachfolgeregelungen ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Die Testamentsvollstreckung

wird einseitig durch den Erblasser im Testament oder Erbvertrag angeordnet. Dem Testamentsvollstrecker obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Testaments die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers. Er hat den Nachlass bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Erben zu verwalten. So weit die Rechte des Testamentsvollstreckers gehen, sind diejenigen der Erben ausgeschlossen.

Eine Testamentsvollstreckung hat die folgenden Vorteile:

- Sie stellt den Erben für die geordnete Verteilung des Nachlasses einen Schiedsrichter zur Seite.
- Es wird sichergestellt, dass die testamentarischen Anordnungen auch tatsächlich durchgeführt werden.
- Die Verfügung über den Nachlass wird vereinfacht.
- Unerfahrene Erben werden geschützt.
- Privatgläubiger des Erben können leichter vom Zugriff auf den Nachlass ausgeschlossen werden.

Wenn der Unternehmensnachfolger noch zu jung ist, kann der Erblasser bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zum Erreichen eines bestimmten Alters des Erben die Verwaltung des Nachlasses einem Fachmann übertragen, ohne dem Erben das Erbe zu entziehen (Dauertestamentsvollstreckung). Diese Dauertestamentsvollstreckung ist grundsätzlich auf 30 Jahre beschränkt, kann jedoch im Extremfall für die Zeit bis zum Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers angeordnet werden. Sie führt in diesem Fall dazu, dass der Erbe auf Lebenszeit von jeder Einflussnahme auf das Unternehmen ausgeschlossen wird. Das kann zunächst – sofern kein geeigneter Unternehmensnachfolger in Sicht ist – im Interesse des Unternehmens oder des Unternehmers sein. Allerdings werden Probleme im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge nur aufgeschoben und stellen sich später erneut, aber in verschärfter Form. Eine Dauertestamentsvollstreckung sollte daher als eine Übergangslösung angesehen werden und den Erblasser nicht von seiner Aufgabe entbinden, die Frage „Was kommt danach?“ zu beantworten.

Eine gute Testamentsvollstreckung hängt von der Auswahl des richtigen Testamentsvollstreckers ab. Sie ist zeitaufwendig und muss, damit sie professionell betrieben werden kann, entsprechend vergütet werden.

Beirat oder Aufsichtsrat

Ein ausscheidender Gesellschafter kann unternehmerischen Einfluss in seiner Gesellschaft auch über sein Ausscheiden hinaus dadurch sichern, indem er Kontrollgremien in der Gesellschaft besetzt. Für die Aktiengesellschaft ist die Existenz eines Aufsichtsrats ohnehin obligatorisch. Entsprechende Gremien, häufig als Beiräte bezeichnet, können aber auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaften eingerichtet werden. Die Regelungen für freiwillige Aufsichtsräte bzw. Beiräte sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Auch über den Tod des Erblassers hinaus kann dessen unternehmerischer Wille mittels derartiger Kontrollgremien unterstützt werden. Das ist etwa dadurch möglich, dass einzelnen Gesellschaftern bzw. Gesellschaftergruppen das Recht zur Entsendung von Mitgliedern des Gremiums gesellschaftsvertraglich zugestanden wird. Auch können generelle Anforderungen an die Befähigungen oder die Ausbildung der Beiratsmitglieder gestellt werden.

Mit den Regelungen zur Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. Beirats sollten von vornherein auch dessen Befugnisse und Rechte festgelegt werden. Üblich ist, einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte der Geschäftsführung festzulegen. Grundlagengeschäfte, z. B. der Erwerb von Tochtergesellschaften oder die Eingehung größerer Kredite, können dann nur noch mit Gremienzustimmung vorgenommen werden. Des Weiteren bietet es sich an, dem Gremium Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer zu übertragen.

Steuerliche Problemfelder der Vermögensnachfolge

Wenn auch im Rahmen der Nachfolge im Familienunternehmen die Reduzierung der Steuerbelastung nur ein nachgeordnetes Ziel darstellen sollte, ist sie dennoch von erheblicher Bedeutung. Bei vernachlässigter Berücksichtigung des steuerlichen Umfelds drohen dem Unternehmensnachfolger (und damit dem Unternehmen) unter Umständen erhebliche Belastungen durch Erbschaft- und Schenkungsteuer und/oder Ertragsteuern.

Ertragsteuern

Die ertragsteuerlichen Folgen betreffen im Wesentlichen die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer. Zu diesem Komplex sind insbesondere folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Ist die Erbauseinandersetzung bzw. die Übertragung zu Lebzeiten ohne Realisierung von stillen Reserven möglich (Buchwertfortführung)?
- Ist der Übergeber auch unter Berücksichtigung anfallender Steuern ausreichend finanziell versorgt?
- Können steuerliche Verlust- und Zinsvorträge des Erblassers/Übergebers vom Erben/Übernehmer weiterhin genutzt werden? Wie sind Verlust- und Zinsvorträge der Gesellschaften zu behandeln, deren Anteile der Erblasser/Übergeber überträgt?
- Sind Schuldzinsen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge steuerlich abzugsfähig?
- Ist der Nießbrauch ein geeignetes Gestaltungsinstrument für die Unternehmensnachfolge?

Buchwertfortführung versus steuerpflichtige Gewinnrealisierung

Bei Vermögensübertragungen innerhalb der Familie sollte die Ertragsteuerneutralität der Vermögensnachfolge durch Buchwertfortführung angestrebt werden. Das ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn unentgeltlich ein ganzer Betrieb, ein Teilbetrieb, ein Mitunternehmeranteil oder ein Privatvermögen übertragen wird.

Bei Vermögensübergängen im Todesfall ist Unentgeltlichkeit in aller Regel sichergestellt. Die Begleichung von Pflichtteils-, Vermächtnis- oder Zugewinnausgleichsverbindlichkeiten schadet der Unentgeltlichkeit nicht. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei den Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverbindlichkeiten um Geldschulden handelt. Werden diese durch Hingabe steuerlich verhafteter Vermögensgegenstände beglichen, kommt es insofern zu einem grundsätzlich steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang.

Beispiel

Das Vermögen des Vaters besteht aus einem Einzelunternehmen mit einem Buchwert von 100.000 € und einem Verkehrswert von 1 Mio. € und einer Immobilie im Privatvermögen mit einem Wert von 500.000 € (Anschaffungskosten 300.000 €). Der Vater hat sein einziges Kind als Alleinerben eingesetzt. Die überlebende Ehefrau ist weder Erbin noch Vermächtnisnehmerin, macht aber ihren Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 500.000 € geltend. Mutter und Kind sind sich einig, dass dieser durch die Hingabe der Immobilie beglichen werden soll. Da der Zugewinnausgleichsanspruch eine Geldschuld ist, stellt die Übertragung der Immobilie aus Sicht des Kindes eine steuerpflichtige Veräußerung dar, wenn die Anschaffung durch den Vater noch nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Die stillen Reserven in Höhe von 200.000 € sind in diesem Fall zu besteuern. Hätte der Vater der Ehefrau die Immobilie dagegen durch Vermächtnis zugewandt und hätte diese keinen Zugewinnausgleichsanspruch geltend gemacht, wäre eine Aufdeckung stiller Reserven ausgeschlossen gewesen.

Bei der Vermögensübertragung im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge ist die Übertragung dann unentgeltlich, soweit keine privaten Verbindlichkeiten des Übergebers übernommen werden und soweit keine Ausgleichs- oder Abstandszahlungen bzw. Gleichstellungsgelder vereinbart werden.

Ein Verkauf an Dritte führt dagegen in der Regel zu einer Realisierung der eventuell vorhandenen stillen Reserven. Das ist beispielsweise dann denkbar, wenn die Erben die unternehmerische Betätigung nicht fortsetzen wollen. In diesen Fällen werden Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen. Der Übernehmer hat Anschaffungskosten, der Übergeber erzielt ggf. einen einkommensteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Aber auch wenn das Unternehmen in der Familie verbleiben soll, kann die Gewinnrealisierung zur Erreichung einer sach- und personengerechten Aufteilung des Unternehmensvermögens unter Umständen unvermeidbar sein. Kann beispielsweise die angestrebte gerechte Aufteilung nicht ohne Gleichstellungsgelder erreicht werden, kommt es zumindest teilweise zu entgeltlichen Übertragungen. Aber auch wenn ein oder mehrere Miterben im Rahmen der Erbauseinandersetzung entgeltlich, d. h. gegen Abfindung, aus dem Unternehmen ausscheiden, kann die Buchwertverknüpfung nicht mehr aufrechterhalten werden, sodass zumindest anteilig stille Reserven zu versteuern sind. Ob solche Ausgleichszahlungen notwendig sind, hängt vor allem von den außersteuerlichen Zielsetzungen bei einer Unternehmensnachfolge, von der Anzahl der Familienangehörigen, der Zahl der hiervon in Betracht kommenden (Unternehmens-)Nachfolger und von der Art (Betriebsvermögen-/ Privatvermögen) und der Zusammensetzung des aufzuteilenden Vermögens ab.

Beispiel

Der Vater führt ein Einzelunternehmen mit einem Buchwert von 100.000 € und einem Verkehrswert von 1 Mio. €. Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge soll das Unternehmen auf den Sohn übertragen werden. Dabei legt der Vater fest, dass als Ausgleich ein Gleichstellungsgeld von 250.000 € an die Tochter und eine Abstandszahlung in Höhe von 50.000 € an den Vater zu leisten ist. Insofern liegt keine unentgeltliche Übertragung vor. Der steuer-

pflichtige Veräußerungsgewinn im Fall eines teilentgeltlichen Vorgangs des Vaters berechnet sich nach der sogenannten Einheitstheorie folgendermaßen:

Veräußerungspreis/Entgelt	300.000 €
abzgl. vollständigem Buchwert	100.000 €
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	200.000 €

Der Sohn führt das Unternehmen dann nicht mit einem Buchwert von 100.000 € fort, sondern stockt diesen um 200.000 € auf 300.000 € auf.

Dabei gewährt das Gesetz für die Versteuerung der sich über eine Vielzahl von Jahren unternehmerischer Betätigung aufgebauten stillen Reserven unter bestimmten Bedingungen Steuererleichterungen in Form eines Freibetrags und einer Tarifiermäßigung.

Eine Aufdeckung stiller Reserven droht schließlich immer dann, wenn Betriebsvermögen durch die Vermögensnachfolge zu Privatvermögen wird – beispielsweise weil Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen entnommen werden, um diese auf einen anderen Nachfolger zu übertragen. Diese Problematik wird bei Wirtschaftsgütern, die – ohne im Eigentum einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zu stehen – steuerlich als Betriebsvermögen behandelt werden, häufig übersehen. Solche steuerlich verhafteten Vermögensgegenstände werden oft nicht als Teile des steuerlichen Betriebsvermögens wahrgenommen. Werden diese dann im Rahmen einer Vermögensübertragung zu Privatvermögen, handelt es sich um Entnahmen, die eine Steuerbelastung auslösen können.

Beispiel

Der Vater schenkt seinem Sohn einen Anteil an seiner Kommanditgesellschaft. Gleichzeitig wird der Tochter eine Immobilie mit dem Verwaltungsgebäude der Kommanditgesellschaft vom Vater

übertragen. Zwar gehörte die Immobilie zum Vermögen des Vaters und nicht zu dem der Gesellschaft; aufgrund der Überlassung an die Gesellschaft zur Nutzung als Verwaltungsgebäude handelt es sich jedoch um steuerliches Sonderbetriebsvermögen. Bei der Tochter gehört die Immobilie dagegen zum Privatvermögen, da diese nicht am Unternehmen beteiligt ist.

Das Herauslösen des Grundstücks aus dem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen kann einen steuerpflichtigen Entnahmegewinn auslösen.

Bei der Verteilung von Vermögen unter verschiedenen Nachfolgern sollte versucht werden, die Ertragsteuerbelastung durch genau geplante Vereinbarungen möglichst gering zu halten!

Finanzielle Versorgung des Vorgängers

Im Rahmen der Regelung der Unternehmensnachfolge ist die Versorgung des bisherigen Unternehmers (Übergeber) und seiner Familie in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung. Eine Möglichkeit der Versorgung stellt die Übergabe des Vermögens gegen regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Versorgungsleistungen) des Übernehmers an den Übergeber dar, wobei die Zahlungen in der Praxis normalerweise auf die Lebenszeit des Übergebers erfolgen. Trotz der Zahlungen an den Übergeber kann Unentgeltlichkeit vorliegen und es entsteht in der Regel kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, was ein wichtiges Ziel bei der Planung der Versorgung sein sollte. Versorgungsleistungen können unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen vom Übernehmer in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden, der Übergeber hat die Versorgungsleistungen im Gegenzug in voller Höhe als steuerpflichtige Einnahmen zu behandeln (Korrespondenzprinzip). Aufgrund des oftmals niedrigeren Einkommens der älteren Generation können auf diese Weise positive Progressionseffekte erzielt und die Gesamtsteuerlast kann vermindert werden. Regel-

mäßig gilt es deshalb, im Rahmen der Nachfolgegestaltung den Sonderausgabenabzug der Versorgungsleistungen sicherzustellen.

Der Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen, die der Übernehmer an den Übergeber zahlt, ist auf Vermögensübertragungen im betrieblichen Bereich beschränkt. Danach sind nur Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines

- Anteils an einer Mitunternehmerschaft, die Gewinneinkünfte erzielt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerblichen Unternehmen, selbstständiger Arbeit),
- Betriebs oder Teilbetriebs,
- mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war, die Organstellung mit der Übertragung aufgibt und der Übernehmer diese Tätigkeit übernimmt,

als Sonderausgaben abzugsfähig.

Damit die an den Übergeber des Betriebsvermögens geleisteten Zahlungen steuerrechtlich als Versorgungsleistungen anerkannt werden, ist außerdem zu beachten, dass die folgenden zwei Fälle vermieden werden:

- Der Kapital- oder Barwert der wiederkehrenden Zahlungen ist mehr als doppelt so hoch wie der Wert des übertragenen Vermögens à steuerlich ggf. unbeachtliche Unterhaltsleistungen;
- Leistungen auf bestimmte Zeit oder auf eine Mindest- oder Höchstzeit à die Vermögensübertragung wird steuerlich als (teil-)entgeltlich behandelt, sodass stille Reserven steuerpflichtig aufzudecken sind.

Außerdem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Leistungen sind auf die Lebenszeit des Übergebers vereinbart.
- Es muss eine existenzsichernde und ertragbringende Wirtschaftseinheit übertragen werden. Eine solche gilt als vorhanden, wenn sie die Existenz der übergebenden Generation zumindest teilweise, d. h. wesentlich, gesichert hat und dem Übernehmer zur Fortsetzung des Wirtschaftens überlassen wird. Außerdem

müssen die Erträge der übertragenen Wirtschaftseinheit ausreichen, um die Versorgungsleistungen an den Übergeber zu erbringen. Reichen die Nettoerträge des übertragenen Vermögens hierfür nicht aus, entfällt der Sonderausgabenabzug; stattdessen kommt eine steuerpflichtige Veräußerungsrente in Betracht. Keine existenzsichernde Wirtschaftseinheit liegt vor, wenn sich der Übergeber mittels eines Nießbrauchs die gesamten Erträge vorbehalten hat.

- Die Leistungen müssen ihren Rechtsgrund in einer vorweggenommenen Erbfolge oder in einer letztwilligen Verfügung (z. B. in einem Vermächtnis) haben.
- Der Empfänger der Versorgungsleistungen muss zum Generationennachfolgeverbund gehören, d. h. der Erblasser/Schenker selbst oder eine dem Erblasser/Schenker gegenüber pflichtteilsberechtigte Person sein.

Vererblichkeit bzw. Übertragung des Verlust- und Zinsvortrags

Verlustvortrag

Ein Erbe kann einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nicht zur Minderung seiner eigenen Einkommensteuer geltend machen. Etwas anderes gilt jedoch für verrechenbare Verluste eines Kommanditisten gemäß § 15a EStG. Diese können vom Übernehmer des KG-Anteils genutzt werden, wenn dem eine Übertragung von Todes wegen oder ein voll unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden vorangeht, also der Anspruch am Gewinn der Kommanditgesellschaft tatsächlich mitübertragen worden ist.

Ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag eines Einzelunternehmens geht im Erbfall oder bei sonstiger Übertragung in voller Höhe unter. Der gewerbesteuerliche Verlustvortrag einer Personengesellschaft ist nach dem Erbfall oder einer anderen Übertragung ebenfalls nicht mehr nutzbar, soweit ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat.

Bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) gelten im Fall eventuell vorhandener gewerbesteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Verlust-

vorträge der Kapitalgesellschaft komplizierte Sonderregelungen, wenn im Rahmen der (auch nur geringfügig) entgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge oder der entgeltlichen Erbaueinsetzung mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden. Ob und inwieweit ein Verlustuntergang droht, ist im Einzelfall zu untersuchen. Anteilserwerbe einer natürlichen Person infolge eines Erbfalls, einer unentgeltlichen Erbaueinsetzung und einer unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge sind hingegen keine Übertragungen, die zu einem Unter- gang der Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft führen.

Zinsvortrag

Sofern die Zinsschranke anwendbar und durch den nicht erfolgten Abzug von Zinsaufwendungen ein Zinsvortrag entstanden ist, geht dieser Zinsvortrag im Erbfall bzw. bei Übertragung von Anteilen korrespondierend zur Anwendung beim steuerlichen Verlustvortrag anteilig bzw. vollständig unter.

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen

Schuldzinsen für die übernommenen betrieblichen Schulden bleiben im bisherigen

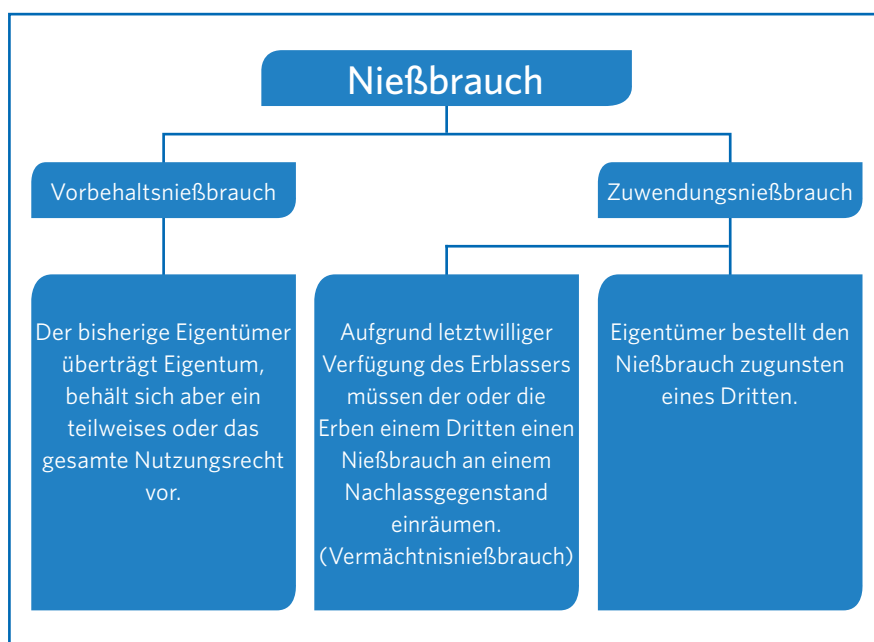
Umfang abzugsfähige Betriebsausgaben. Erfolgte die Vermögensübergabe zumindest teilweise entgeltlich, sind die hieraus resultierenden Finanzierungskosten ebenfalls grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar, wenn und soweit sie im Zusammenhang mit der Übertragung des Betriebsvermögens stehen.

Muss ein Miterbe eine Abfindung (z. B. Gleichstellungsgeld, Ausgleichszahlung bei Erbteilung) leisten, liegt insoweit ein Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft vor. Schuldzinsen für Kredite zur Finanzierung dieser Abfindung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Steuerlich nicht abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen zur Finanzierung von Pflichtteils-, Vermächtnis- und Zugewinnausgleichsverbindlichkeiten.

Nießbrauch als Gestaltungsinstrument für die Unternehmensnachfolge

Im Rahmen der Vermögensnachfolge kann auch das Instrument des Nießbrauchs genutzt werden. Grundsätzlich können verschiedene Formen des Nießbrauchs unterschieden werden (siehe Abbildung).



In der Praxis ist der Vorbehaltsnießbrauch am häufigsten anzutreffen. Der Nießbrauch kann grundsätzlich an vermieteten Immobilien und Anteilen an Kapitalgesellschaften, aber auch an anderen Unternehmensformen vorbehalten werden. Bei der Übertragung von steuerverhaftetem Vermögen (z. B. Betrieben oder Anteilen an Personengesellschaften) unter Nießbrauchsvorbehalt ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven vermieden wird. Ertragsteuerliche Relevanz besitzt darüber hinaus regelmäßig die Frage, wem und ggf. in welchem Umfang die Einkünfte steuerlich zugerechnet werden. Diese Problematik ist regelmäßig komplex und sollte daher im Vorfeld genau untersucht werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundlegende Regelungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen sowohl der Erwerb von Todes wegen als auch die Schenkung unter Lebenden. Zu versteuern ist grundsätzlich der gesamte Vermögensanfall, wenn Übertragende und/oder Empfänger in Deutschland ansässig sind – unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländisches Vermögen handelt. Sind dagegen alle Beteiligten im Ausland ansässig, kann es in Deutschland nur dann zur Steuerpflicht kommen, wenn Inlandsvermögen übertragen wird (vgl. zur beschränkten Steuerpflicht S. 27).

Die letztendliche Höhe der Steuerbelastung ist dabei neben dem Wert des übertragenen Vermögens insbesondere von der Steuerklasse des Empfängers abhängig:

Steuerklasse	Personengruppe
I	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ehegatte und eingetragener Lebenspartner ■ Kinder und Stiefkinder ■ Enkel ■ bei Erwerben von Todes wegen auch Eltern und Großeltern
II	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Schenkungen unter Lebenden die Eltern und Großeltern ■ Geschwister ■ Nichten und Neffen ■ Stiefeltern ■ Schwiegereltern und -kinder ■ der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III	<ul style="list-style-type: none"> ■ alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Das übertragene Vermögen geht dabei nicht in voller Höhe in die Besteuerung ein, da zunächst verschiedene persönliche und sachliche Freibeträge berücksichtigt werden:

- Allgemeiner Freibetrag in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis:
 Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000 €
 Kinder und Enkel, wenn die Kinder verstorben sind 400.000 €
 Enkel 200.000 €
 Sonstige der Steuerklasse I 100.000 €
 Steuerklassen II und III 20.000 €
- im Fall des Erwerbs von Todes wegen besteht ein Versorgungsfreibetrag (256.000 € für Ehegatten und für Kinder in Abhängigkeit ihres Alters 10.300 € bis 52.000 €);
- eine Steuerbefreiung bei Personen der Steuerklasse I für Hausrat bis zu einem Wert von 41.000 € sowie andere bewegliche Gegenstände bis zu 12.000 €;
- eine Steuerbefreiung bei Personen der Steuerklassen II und III für Hausrat und bewegliche Gegenstände bis zu insgesamt 12.000 €;
- spezielle Verschonungen für Grundvermögen und Betriebsvermögen (vgl. S. 22 ff.).

Der Steuersatz, der auf den steuerpflichtigen Erwerb anzuwenden ist, ist zum einen vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und Erwerber und zum anderen von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs abhängig:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis inklusive ... €	Steuersätze in den Steuerklassen		
	I	II	III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person erhaltene Schenkungen oder Erbschaften werden (mit ihren früheren Werten) zusammengerechnet, sodass es zu Progressionseffekten beim Steuersatz kommen kann. Innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums können Freibeträge außerdem nur einmal genutzt werden.

Steuerschuldner ist der Erwerber und in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Zu beachten ist, dass eine Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker wiederum eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung darstellt. Die Übernahme der Schenkungsteuer kann im Ergebnis trotzdem günstig sein, da es bei einer einmaligen Belastung der übernommenen Steuer bleibt. Die zusätzlich übernommene Steuer unterliegt dann nicht mehr der Besteuerung.

Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Vermögenserwerb im Zuge einer Erbfolge bzw. einer unter Lebenden vorgenommenen Schenkung. Die Steuer

errechnet sich unter Anwendung des auf Seite 20 genannten Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage. Diese wiederum ergibt sich unter Anwendung der speziellen Bewertungsvorschriften für das übertragene Vermögen und unter Berücksichtigung der genannten Freibeträge.

Anders als bei der Einkommensteuer handelt es sich um einen echten Stufenarif, sodass ein Überschreiten einer Stufengrenze um einen geringfügigen Betrag zu einer übermäßigen Steuerbelastung führen würde. Um das zu vermeiden, sieht das Gesetz für diese Fälle einen Härteausgleich vor, der im Einzelfall die negativen Folgen des Stufenarifs ausgleichen kann.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz orientiert sich für die Bewertung grundsätzlich am Verkehrswert. Für die einzelnen Vermögensgruppen richtet sich die Bewertung nach den folgenden Grundsätzen.

Grundvermögen

Der Wert des Grundvermögens richtet sich nach dem Verkehrswert. Die Ermittlung erfolgt je nach Anwendungsfall nach einem der folgenden Verfahren:

- Die Bewertung unbebauter Grundstücke erfolgt anhand des aktuellen Bodenrichtwerts.
- Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser sind nach dem Vergleichswertverfahren zu bewerten. Grundlage sind tatsächlich realisierte Kaufpreise von anderen Grundstücken vergleichbarer Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstige Beschaffenheit.
- Größere Vermietungsgrundstücke, Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke, die sich mangels vergleichbarer Objekte nicht über den örtlichen Grundstücksmarkt bewerten lassen, werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Neben dem Bodenwert ist dabei der nachhaltig erzielbare Ertrag maßgeblich.

- Hilfsweise findet für Immobilien, für die kein Vergleichswert oder Ertragswert vorhanden ist, das Sachwertverfahren Anwendung. Grundlage hierfür ist der Bodenwert zuzüglich des Gebäudesachwerts. Der Gebäudesachwert richtet sich nach den sogenannten gewöhnlichen Herstellungskosten.

Besteht eine Beteiligung an Grundstücksgesellschaften, erfolgt die Bewertung des Grundstücks gleichermaßen nach dem Verkehrswert, der entsprechend auf die Beteiligten an der Grundstücksgesellschaft aufgeteilt wird.

Betriebsvermögen

Auch die Bewertung des Betriebsvermögens knüpft an den Verkehrswert an.

- So richtet sich der Wert von börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem Börsenkurs.
- Für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften kommt unabhängig von der Rechtsform zur Ermittlung eines dem objektiven Marktpreis möglichst nahekommenden Werts ein Vergleichswertverfahren zur Anwendung. Dieses stellt auf Verkäufe an fremde Dritte innerhalb eines Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt ab.
- Für mittelständische Unternehmen wird ein Vergleichswertverfahren in der Praxis selten möglich sein, da es keine regelmäßigen Anteilsveräußerungen gibt. In diesen Fällen ist das gesetzlich vorgegebene vereinfachte Ertragswertverfahren, soweit es nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt, anzuwenden. Grundlage bildet der ungewichtete Durchschnitt der Betriebsergebnisse der vergangenen drei Jahre. Der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor ist seit dem Jahr 2016 auf 13,75 % festgeschrieben. Die Gesetzgebung hat auf die Niedrigzinsphase und die damit verbundenen überhöhten Werte bei der Bewertung von Betriebsvermögen und Unternehmen

reagiert, wobei das vereinfachte Ertragswertverfahren häufig trotzdem noch zu Überbewertungen führt. Auch zukünftig will das Bundesministerium der Finanzen den Kapitalisierungsfaktor an die aktuelle Wirtschaftslage anpassen. Nichtbetriebsnotwendiges Vermögen sowie Betriebsvermögen, das innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurde, ist gesondert zu bewerten und mit diesem Wert hinzuzurechnen. Bewertungsuntergrenze stellt dabei jedoch immer ein Substanzwert dar, der sich aus den Verkehrswerten aller Aktiva abzüglich der Verkehrswerte der Passiva ableitet. Dieser Wert ist parallel zum Ertragswert immer auch zu ermitteln. Sind im Betriebsvermögen Anteile an anderen Unternehmen enthalten, wird deren Wert gesondert ermittelt. Die analog den oben dargestellten Grundsätzen ermittelten Werte von Tochtergesellschaften sind dem Wert der Muttergesellschaft (anteilig) hinzuzurechnen.

- Alternativ kann eine im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anerkannte Bewertungsmethode angewendet werden, beispielsweise das Discounted-Cashflow-Verfahren oder die Multiplikatorenmethode. Zu beachten ist, dass damit jedoch zwar das Ergebnis des vereinfachten Ertragswertverfahrens entkräftet werden kann, der oben erläuterte Substanzwert aber trotzdem nicht unterschritten werden darf.

Im Rahmen der Bewertung von Betriebsvermögen sind eine Analyse der Unternehmenssituation und ein Vergleich der Bewertungsmethoden erforderlich, um für den Einzelfall die günstigste Methode zu bestimmen.

Sonstiges Vermögen

Sonstiges Vermögen wird grundsätzlich mit dem Verkehrswert bewertet.

Schulden

Schulden werden grundsätzlich mit dem Nominalwert der Verbindlichkeit angesetzt.

Verschonung von Grundvermögen

Die Schenkung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken (Familienheim) zu Lebzeiten an den Ehegatten ist steuerbefreit. Das gilt ebenso beim Erwerb von Todes wegen; allerdings wird für die Steuerbefreiung hier vorausgesetzt, dass der Erwerber das Familienheim weitere zehn Jahre selbst für Wohnzwecke nutzt oder aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung verhindert ist. Objektiv zwingende Gründe liegen z. B. im Fall des Todes oder im Fall einer Pflegebedürftigkeit vor, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt, nicht dagegen bei einer beruflichen Versetzung.

Kinder können das Familienheim nur im Erbfall und nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Selbstnutzung durch die Eltern (oder Verhinderung aus zwingenden Gründen) und einer anschließenden Selbstnutzung durch die Kinder über einen Zeitraum von zehn Jahren steuerfrei erwerben. Zu beachten ist, dass die Selbstnutzung „unverzüglich“ zu erfolgen hat, sodass nach der Rechtsprechung eine längere Renovierungsphase vor Bezug der Steuerbefreiung entgegenstehen kann. Es gilt außerdem die Beschränkung auf eine Wohnfläche von 200 Quadratmetern. Wird diese Grenze überschritten, ist die Gesamtwohnfläche in einen begünstigten und einen nicht begünstigten Teil aufzuteilen.

Vor diesem Hintergrund kann es für zukünftig erbende Kinder sinnvoll sein, verstärkt über die Selbstnutzung einer geerbten Immobilie nachzudenken, soweit das mit der persönlichen Lebensplanung vereinbar ist. Ein Verstoß gegen die Selbstnutzungsfrist führt allerdings zu einem vollständigen, rückwirkenden Wiederaufleben der Steuerpflicht; es sei denn, der Erwerber ist aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert.

Erfüllt ein Grundstück zum Übertragungszeitpunkt nicht die vorgenannten Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit und wird im Privatvermögen gehalten, ist ein Bewertungsabschlag von 10 % möglich, wenn die Immobilie zu Wohnzwecken vermietet ist.

Betriebsvermögensbegünstigung

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen wird begünstigt, indem 85 % (Regelverschonung) oder sogar 100 % (Optionsverschonung) des übertragenen begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei bleiben. Sogenanntes **Verwaltungsvermögen** wird voll besteuert.

Begünstigtes Vermögen

Um eine Verschonung zu erhalten, muss im ersten Schritt begünstigungsfähiges Vermögen vorliegen:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Gewerbebetriebe, Mitunternehmeranteile, Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters an einer KGaA
- Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % (allein oder gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Poolvereinbarung)

Besonderheiten können sich bei betrieblichem Vermögen, das außerhalb der Europäischen Union (EU) belegen ist (sowie dazugehörigen Beteiligungen in und außerhalb der EU), ergeben. Hier ist je nach vorzufindender Struktur begünstigungsfähiges Vermögen gegeben – oder eben nicht!

Nicht das ganze begünstigungsfähige Vermögen unterliegt der Verschonung; vielmehr ist aus diesem das tatsächlich begünstigte Vermögen abzuleiten.

Dazu ist das Verwaltungsvermögen zu identifizieren:

- An Dritte vermietete Grundstücke, wobei hier Sonderregelungen u. a. für Fälle der Betriebsaufspaltung, Betriebsverpachtung, des Sonderbetriebsvermögens und bei sogenannten Wohnungsunternehmen gelten.
- Wertpapiere (auch Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 %) und vergleichbare Forderungen (z. B. Pfandbriefe, Geldmarkt- oder Festgeldfonds).
- Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und sonstige Forderungen, soweit diese die Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) überschreiten (**Finanz-**

mittel). Bei nicht nur vermögensverwaltend tätigen Unternehmen gilt ein Betrag in Höhe von 15 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens nicht als Verwaltungsvermögen. Finanzmittel bis zu dieser Grenze unterliegen daher ebenfalls der Begünstigung. Immer zum Verwaltungsvermögen zählen dagegen Finanzmittel, die innerhalb von zwei Jahren vor der Übertragung eingelegt wurden und die im gleichen Zeitraum entnommenen Finanzmittel überschreiten.

- Kunstgegenstände, Edelsteine, Münzen etc.
- Luxusgegenstände wie Yachten, Segelflugzeuge, Oldtimer oder Briefmarkensammlungen.

Die Werte des Verwaltungsvermögens werden aufsummiert. Sind Schulden nur teilweise zur Saldierung mit Finanzmitteln benötigt worden, darf der Bruttowert des Verwaltungsvermögens anteilig um diese gekürzt werden. Wie hoch der Anteil der zu kürzenden Schulden ist, hängt vom Verhältnis des Werts des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des begünstigungsfähigen Vermögens zuzüglich der Schulden ab. Das auf diese Weise ermittelte **Nettoverwaltungsvermögen** ist voll steuerpflichtig, soweit es 10 % des gemeinen Werts des übertragenen begünstigungsfähigen Vermögens abzüglich des Nettoverwaltungsvermögens (**unschädliches Verwaltungsvermögen**) übersteigt.

Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, soll sich dabei nicht negativ auswirken.

Besonderheiten bestehen für sogenanntes **junges Verwaltungsvermögen** sowie **junge Finanzmittel**. Verwaltungsvermögen gilt dann als junges Verwaltungsvermögen, wenn es dem Betrieb seit weniger als zwei Jahren vor dem Übertragungstichtag zuzurechnen ist. Betroffen kann davon auch Verwaltungsvermögen sein, dass durch den Betrieb, z. B. im Rahmen von Umschichtungen, erworben wurde. Ein Bestand an jungen Finanzmitteln ergibt sich, soweit innerhalb des 2-Jahres-Zeitraums getätigte Einlagen die Entnahmen übersteigen.

Da junges **Verwaltungsvermögen** durch verschiedenste Vorgänge (Umschichtungen, Neugründungen, Umwandlungen u. v. m.) entstehen kann, ist der 2-Jahres-Zeitraum vor einem (potenziellen) Übertragungstichtag genauestens auf mögliche schädliche Maßnahmen zu untersuchen.

Der Begünstigung unterliegen nur das begünstigungsfähige Vermögen abzüglich des Nettowerts des Verwaltungsvermögens sowie das unschädliche Verwaltungsvermögen.

Das Berechnungsschema ist hoch komplex. Untenstehende Abbildung versucht, den Umfang der Rechenschritte und Kreis-schlüsse deutlich zu machen.

Die Möglichkeit, Verwaltungsvermögen durch Übertragung im Rahmen von betrieblichen Einheiten günstig zu besteuern, entfällt weitestgehend. Mit dieser wesentlichen Umgestaltung der Verschonung von Betriebsvermögen sollte die Regelung verfassungskonform ausgestaltet werden.

Bei Erwerben von Todes wegen kann der Erwerber in einem Zeitraum von zwei Jahren Investitionen, die der Erblasser geplant hatte und nicht mehr umsetzen konnte, nachholen und so das am Besteuerungstichtag vorhandene steuerschädliche Verwaltungsvermögen verringern. Voraussetzung ist dabei jedoch eine schriftliche Planung. In betroffenen Fällen kann sich eine vorsorgliche, rollierende Mehrjahresplanung für Investitionen anbieten.

Bei Unternehmensgruppen erfolgt die Berechnung des tatsächlich begünstigten Vermögens ausschließlich auf Ebene der Muttergesellschaft. Gemeine Werte der begünstigungsfähigen Einheiten, Finanzmittel, sonstiges Verwaltungsvermögen sowie Schulden werden auf die oberste Ebene durchgerechnet und gesammelt (**Verbundvermögensaufstellung**).

Unternehmensgruppeninterne Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei in einem gesonderten ersten Schritt (anteilig) gekürzt. Sonderregelungen gelten für Gesellschafterforderungen, die dem Sonderbe-

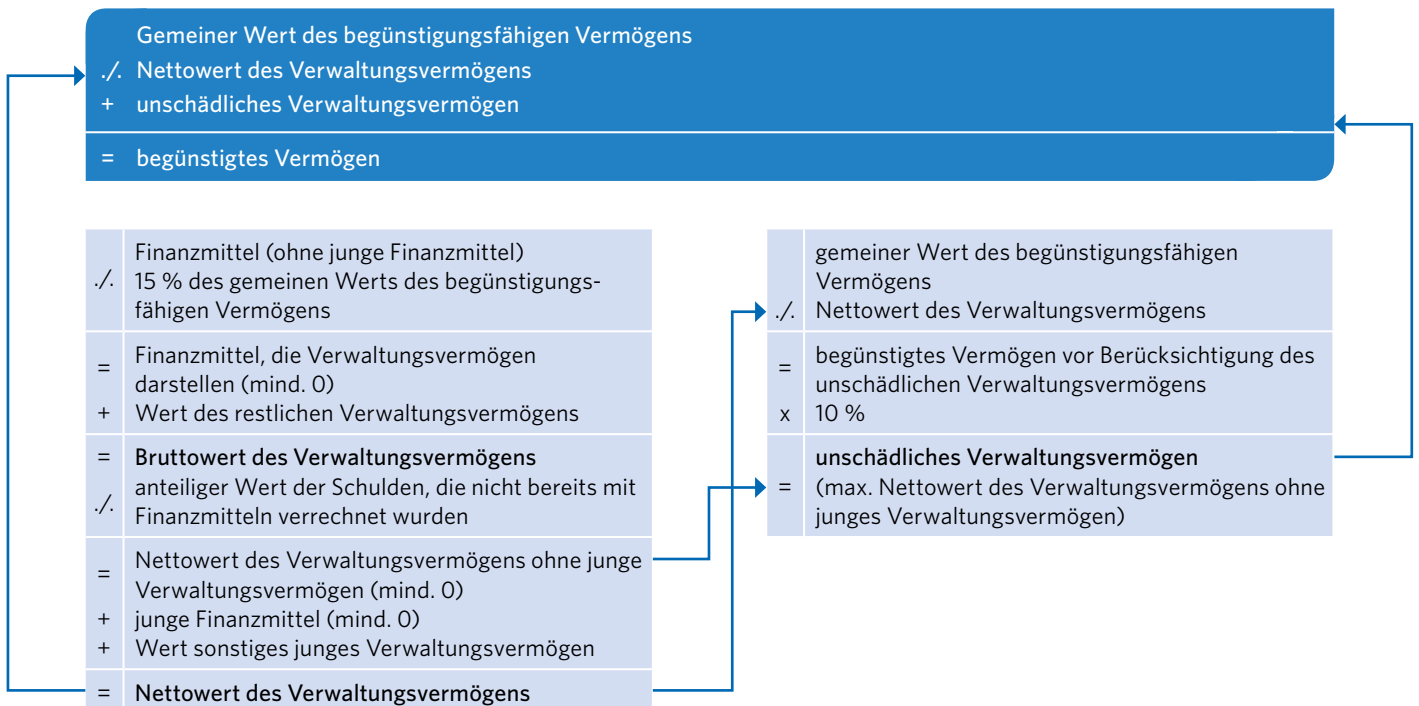
triebsvermögen einer Personengesellschaft zuzurechnen sind.

Der Wert des begünstigten sowie des steuerpflichtigen Vermögens wird schließlich in einer Rechnung aggregiert ermittelt.

Die hohe Komplexität der Regelungen macht es gerade bei Unternehmensgruppen häufig unmöglich, die tatsächliche Steuerbelastung einfach abzuschätzen. Für die Steuerplanung sind detaillierte Wertermittlungen und Berechnungen zum Verwaltungsvermögen daher unumgänglich.

Ausschluss der Begünstigung

Erreicht der Wert des Verwaltungsvermögens ohne Abzug von Schulden mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens, ist eine Begünstigung in vollem Umfang ausgeschlossen. Nur auf den ersten Blick kommt die Regelung bloß ausnahmsweise zum Tragen. Da bei dieser Rechnung keinerlei Schulden gegengerechnet werden – auch nicht bei den



Finanzmitteln –, kann die Grenze gerade bei Unternehmen mit hohem Fremdfinanzierungsgrad schnell erreicht sein. Das kann auch nur phasenweise der Fall sein, beispielsweise wenn im Jahresverlauf zu bestimmten Zeiten hohen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hohe Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Bei Personengesellschaften können hohe Bestände an Gesellschafterdarlehen zu einer Erhöhung der Quote führen.

Der 90 %-Test erfolgt bei Unternehmensverbänden nur einmal auf Ebene der obersten Gesellschaft im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung. Eine Einzelbetrachtung der Unternehmen einer Gruppe erfolgt nicht.

Die Einhaltung der 90 %-Grenze kann nicht in jedem Fall ohne exakte Berechnung abgeschätzt werden. Teilweise kommt es hier zu nicht gerechtfertigten Ergebnissen. Grundsätzlich empfiehlt es sich daher, die Einhaltung der Grenze frühzeitig mithilfe des Steuerberaters zu kontrollieren, um eventuell notwendige Gestaltungen anstoßen zu können. Ansonsten droht die Gefahr, dass in Fällen eines unerwarteten Erbfalls der Verwaltungsvermögensanteil zu hoch ist und das übertragene Unternehmen der vollen Besteuerung unterworfen wird.

Die 90 %-Regelung kann unerwartet zu einer vollständigen Versagung der Begünstigung führen. Der Bruttoverwaltungsvermögensanteil in Unternehmen muss daher frühzeitig kontrolliert und überwacht werden!

Regelverschöpfung

Bei der Regelverschöpfung werden 85 % des begünstigten Vermögens steuerfrei übertragen. Auf die verbleibenden 15 %, die der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wird ein Abzugsbetrag (Freibetrag) von höchstens 150.000 € gewährt. Dieser verringert sich um 50 % des Betrags, den der steuerpflichtige Anteil den Betrag von 150.000 € übersteigt. Dieser Abzugsbetrag kann bei Betrieben mit einem Wert von bis zu 1.000.000 € zu einer vollständigen Steuerbefreiung führen, sofern keinerlei

Verwaltungsvermögen vorhanden ist. Der Abzugsbetrag kann von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Bei Übertragungen von Unternehmen auf entfernte Verwandte (Steuerklasse II) oder Familienfremde (Steuerklasse III) wird die verbleibende Steuerlast mittels eines Entlastungsbetrags auf das Niveau der Steuerklasse I gesenkt.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren darf die Lohnsumme (siehe unten) des übertragenen Unternehmens nicht wesentlich absinken. Insgesamt müssen innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Übertragung grundsätzlich 400 % der Ausgangslohnsumme erhalten bleiben. Außerdem muss der Erwerber das Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren im Wesentlichen unverändert fortführen und darf dieses insbesondere nicht veräußern, aufgeben oder in die Insolvenz gelangen lassen. Entnahmen im 5-Jahres-Zeitraum sind nur zulässig, soweit diese insgesamt die Summe der Einlagen und Gewinne um nicht mehr als 150.000 € übersteigen.

Werden die Lohnsummenvorgaben, die Behaltensfristen oder die Entnahmeregelungen nicht eingehalten, kommt es zu einer rückwirkenden, vollständigen oder anteiligen Versagung der Steuerfreiheit. Hierbei sind die recht kurzen Anzeigepflichten des Steuerpflichtigen bei Verletzung einer Verschöpfungsvoraussetzung zu beachten.

Optionsverschöpfung

Der Optionsverschöpfung liegt dieselbe Grundkonzeption wie der Regelverschöpfung zugrunde. Allerdings kann in diesem Fall das gesamte begünstigte Vermögen und nicht nur 85 % steuerfrei übertragen werden. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens bleibt auch in diesem Fall weitestgehend steuerpflichtig.

Voraussetzung für die Anwendung ist jedoch, dass der Wert des Verwaltungsvermögens vor Abzug anteiliger Schulden nicht mehr als 20 % des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt. Zu be-

achten ist, dass für diese Grenze zumindest eine Kürzung der Finanzmittel um Schulden – anders als bei der 90 %-Grenze – erfolgen darf. Auch die 20 %-Grenze wird auf Ebene der Verbundvermögensaufstellung geprüft. Praktische Risiken ergeben sich bei gleichzeitiger Übertragung mehrerer betrieblicher Einheiten (z. B. zwei GmbH-Beteiligungen): Wird nur hinsichtlich einer der übertragenen Unternehmen die 20 %-Grenze erreicht, kann für diese ebenfalls nicht die Optionsverschöpfung beantragt werden. Wird diese trotzdem beantragt, kann die Situation entstehen, dass gar keine Verschöpfung gewährt wird. Die gleichzeitige Übertragung verschiedener betrieblicher Einheiten sollte vor dem Hintergrund der Optionsverschöpfung daher gut überlegt werden. Möglicherweise empfiehlt sich eine zeitliche und sachliche Trennung in zwei unterschiedliche Schenkungsvorgänge.

Das Lohnsummenkriterium, die Behaltensregelungen sowie die Entnahmeregelung gelten analog, wobei jedoch innerhalb von sieben Jahren grundsätzlich 700 % der Ausgangslohnsumme erreicht werden müssen und auch für die weiteren Voraussetzungen ein Überwachungszeitraum von sieben Jahren gilt.

Die Optionsverschöpfung wird nur gewährt, wenn ein unwiderruflicher Antrag gestellt wird. Die Entscheidung für die Wahlalternative ist sorgfältig zu prüfen und unbedingt mit dem steuerlichen Berater abzustimmen, da ein späteres Umschwenken auf die Regelverschöpfung nicht möglich ist.

Die Entscheidung für die Optionsverschöpfung ist genau zu überprüfen, da diese unwiderruflich getroffen werden muss!

Lohnsummenkriterium

Um die Verschöpfungsmuster für begünstigtes Vermögen zu erhalten, ist der Betrieb nach dem Erwerb verpflichtet, die Lohnsumme für eine bestimmte Zeit nicht (wesentlich) absinken zu lassen. Die Regelverschöpfung schreibt eine feste Lohnsumme von fünf Jahren vor. Bei der Optionsverschöpfung erhöht sich die Anforderung auf sieben Jahre.

Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform 2016 wird das Lohnsummenkriterium erstmalig an die Anzahl der Mitarbeiter gekoppelt. So steigt der erforderliche Anteil der Ausgangslohnsumme in Abhängigkeit der Zahl der Arbeitnehmer wie folgt:

Sechs bis zehn Arbeitnehmer:

- 250 % bei Regelverschonung
- 500 % bei Optionsverschonung

Elf bis 15 Arbeitnehmer:

- 300 % bei Regelverschonung
- 565 % bei Optionsverschonung

Mehr als 15 Arbeitnehmer:

- 400 % bei Regelverschonung
- 700 % bei Optionsverschonung

Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Vergütung aller Mitarbeiter in den vergangenen fünf Jahren vor dem Erbfall bzw. der Schenkung.

Der Begriff der Lohnsumme ist weit gefasst. Hierunter fallen im Wesentlichen alle Vergütungen (Löhne, Gehälter, Bezüge, Vorteile), die an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Mitarbeiter gezahlt werden, einschließlich der von den Beschäftigten zu entrichtenden Sozialbeiträge und Steuern, auch dann, wenn diese vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt werden. Nicht dazu zählen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben. Dagegen werden von der Lohnsumme auch alle von Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen umfasst.

Keine Anwendung findet die Lohnsummenregelung bei Betrieben mit nicht mehr als fünf Mitarbeitern. Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform 2016 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Lohnsummenregelung in einem Konzern nur dann unbeachtlich ist, wenn am Übertragungstichtag im gesamten Konzern nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die bei den einzelnen Konzerngesellschaften Beschäftigten sind entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote einzubeziehen. Zu

beachten ist, dass die Lohnsummen von Tochtergesellschaften, die außerhalb der EU belegen sind, nicht in die Ausgangs- und Mindestlohnsumme einzubeziehen sind.

Abschlag für Familienunternehmen

Familienunternehmen erhalten einen speziellen Bewertungsabschlag, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Der Abschlag bezieht sich auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens, nicht aber auf den Wert des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens. Voraussetzung hierfür sind gesellschaftsvertragliche Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen sowie Verfügungs- und Abfindungsrestriktionen.

Der anwendbare Abschlag richtet sich nach den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen und wird in Höhe der prozentualen Minderung einer etwaigen Abfindung bei Ausscheiden gegenüber dem gemeinen Wert gewährt. Der Abschlag darf 30 % nicht überschreiten.

Oben genannte Voraussetzungen müssen bereits zwei Jahre vor der Übertragung vorliegen und über den gesamten Zeitraum bis 20 Jahre danach eingehalten werden. Sollte gegen die Restriktionen innerhalb dieser Periode verstoßen werden, entfällt der Abschlag mit Wirkung für die Vergangenheit.

Aufgrund ihrer Komplexität sowie der überschießenden (zeitlichen) Anforderungen an gesellschaftsvertragliche Regelungen kann diese Norm kaum als praxistauglich angesehen werden.

Besonderheiten für „Großunternehmen“

Für den Erwerb von begünstigtem Vermögen von einer Person im Wert von über 26 Mio. € gelten spezielle Vorschriften. Die Freigrenze in Höhe von 26 Mio. € bezieht sich auf die Erwerbe einer einzelnen Person und erstreckt sich über einen Zeitraum von zehn Jahren. Sämtliche Erwerbe von begünstigtem Vermögen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums von der gleichen Person sind zusammenzuzählen. Das Überschreiten der Freigrenze betrifft dabei nicht ausschließlich die Erleichterungen des Letzterwerbs,

sondern wirkt sich rückwirkend auf alle einzubeziehenden Übertragungen aus, sofern diese nach dem 30.06.2016 stattgefunden haben.

Kommt es zu einem sogenannten Großerwerb, kommt weder die Regelverschonung noch die Optionsverschonung in der oben dargestellten Form zur Anwendung. Allerdings gibt es zwei andere Möglichkeiten der Begünstigung, zwischen denen zu wählen ist:

- Minderung des Verschonungsabschlags (Abschmelzmodell) bei grundsätzlicher Anwendung von Regel- oder Optionsverschonung
- Steuererlass nach Verschonungsbedarfsprüfung

Die Nutzung eines sich reduzierenden Verschonungsabschlags (Abschmelzmodell) findet auf Antrag des Steuerpflichtigen Anwendung. Der Abschlag verringert sich um 1 % für jede vollen 750.000 €, die den Betrag von 26 Mio. € übersteigen. Bei Anwendung der Optionsverschonung wird somit ab einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. € keine Entlastung mehr gewährt.

Alternativ kann ein Antrag auf Steuererlass gestellt werden. In diesem Fall muss der Erwerber nachweisen, dass es für ihn (ganz oder teilweise) nicht möglich ist, die Steuer – die sich ohne Berücksichtigung von Begünstigungen für das Betriebsvermögen errechnet – aus sogenanntem verfügbarem Vermögen zu bezahlen. Zum verfügbaren Vermögen gehören 50 % des eigenen, bereits vorhandenen Vermögens, das nicht als begünstigtes Vermögen gelten würde, sowie 50 % des sonstigen, nicht begünstigten Vermögens, das gleichzeitig übertragen wird.

Wird diese Alternative gewählt, sind vom Erwerber außerdem 50 % der Bereicherung aus erbschaft- und schenkungsteuerlich nicht begünstigtem Vermögen, das in einem Zeitraum von zehn Jahren nach der ursprünglichen Schenkung, für die die Verschonungsbedarfsprüfung zugewandt wird, nachträglich für die Steuerzahlung einzusetzen.

Die Begünstigung größerer Betriebsvermögen ist durch diese Regelungen erheblich eingeschränkt. In diesen Fällen ist daher eine noch sorgfältigere und frühzeitigere Planung erforderlich, um nötigenfalls Gestaltungsalternativen zu erarbeiten.

Die Darstellung kann Ihnen nur einen ersten groben Überblick über die Begünstigung von unternehmerischem Vermögen verschaffen. Jede Unternehmensnachfolge bedarf einer detaillierten Einzelfalluntersuchung. Zur laufenden Absicherung sind aktuelle Rechtslage und konkreter Sachverhalt regelmäßig zu kontrollieren; nur so lassen sich Steuerrisiken reduzieren!

Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs

Die Nießbrauchslast wird bei der Vermögensübergabe unter Vorbehalt des Nießbrauchs bei der Ermittlung des zu versteuernden Erwerbs abgezogen. Das kann zu erheblichen Steuerentlastungen führen. Zu beachten ist aber, dass die Nießbrauchslast, wenn diese im Zusammenhang mit begünstigtem Betriebsvermögen eingeräumt wird, entsprechend den genannten Optionsmodellen nur anteilig abgezogen werden kann. Keine Abzugsmöglichkeit der Nießbrauchslast besteht, wenn der Nießbrauch bei der Er-

mittlung des Grundstückswerts bereits eingeflossen ist, z. B. bei Nachweis eines gutachterlich ermittelten Schätzwerts unter Berücksichtigung des Nießbrauchs.

Zu beachten ist, dass ein lebzeitiger Verzicht auf das Nießbrauchsrecht zur Annahme einer weiteren Schenkung und damit zu einer Besteuerung des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kapitalwerts führt. Bei einem Erlöschen des Nießbrauchs von Todes wegen gilt das nicht.

Vermögensübertragung unter Vorbehalt des Nießbrauchs als interessante Gestaltung für eine liquiditätsschonende Vermögensübertragung prüfen!

Die Unternehmensübertragung gegen Nießbrauch oder Versorgungsleistung ist ein Klassiker im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge. Sie bietet dem späteren Erblasser die Möglichkeit, dem Nachfolger seiner Wahl schon vor seinem Ableben sein Unternehmen zu überlassen. Der Erblasser kann steuerliche Freibeträge mehrfach nutzen und dadurch die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer niedrig halten, ohne dabei auf die Annehmlichkeiten einer materiellen Absicherung verzichten zu müssen. Allerdings birgt das auch viele steuerliche und praktische Fallstricke, sodass eine sorgfältige Gestaltung notwendig ist.

Zusammenspiel von Erbschaftsteuer und Ertragsteuer

Grundsätzlich gibt es keine Überschneidung zwischen Erbschaftsteuer und Einkommensteuer, da die Erbschaftsteuer unentgeltliche Zuwendungen besteuert, während die Einkommensteuer durch Gegenleistungen erzielte Einkünfte erfasst.

Allerdings kann es ausnahmsweise zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer kommen, wenn das übertragene Vermögen stille Reserven enthält, die bei späterer Veräußerung noch der Einkommensteuer unterliegen. Diese stillen Reserven sind dann doppelt belastet.

Bei der Realisierung der stillen Reserven sieht das Gesetz deshalb eine Erleichterung vor, wenn der Erbfall im Veranlagungsjahr oder in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Veräußerung lag. In diesen Fällen wird eine pauschale Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuerlast angerechnet. Diese Erleichterungen gelten nicht für Schenkungen.

Fälle mit internationalem Bezug

Viele Unternehmer verfügen nicht nur über inländisches Vermögen, sondern auch über Auslandsvermögen. Auch mag der in Deutschland tätige Unternehmer ausländischer Nationalität sein oder die Erben leben nicht in Deutschland. In diesen Fällen muss bei der Gestaltung der Nachfolgeregelung nicht allein das deutsche Erb- und Steuerrecht maßgebend sein. Vielmehr ist auch die Rechtslage des ausländischen Staats zu prüfen, um eine fundierte Nachfolgeregelung zu gewährleisten.

Erbrecht

Je mehr Staaten von einem Erbfall berührt sind, weil z. B. der Erblasser oder ein Erbe dort wohnen oder aber weil sich Vermögen, das zum Nachlass gehört, dort befindet, desto wichtiger ist es, ein erbrechtliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Häufig kann es nämlich dazu kommen, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen mehrerer betroffener Staaten miteinander konkurrieren und eine sogenannte Nachlasskollision eintritt. Eine solche liegt vor, wenn auf den Nachlass das Erbrecht verschiedener Staaten Anwendung findet und innerstaatliche Regelungen oder ein zwischen den Staaten abgeschlossener Staatsvertrag den Kollisionsfall nicht auflösen können. Für Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark, Irland und Großbritannien) gilt für Sterbefälle die europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO). Diese greift zwar nicht in das nationale Erbrecht ein, vereinheitlicht aber zumindest die Regelungen zum anzuwendenden Erbrecht sowie verschiedener anderer Bereiche. Wesentlich ist, dass grundsätzlich nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern ausschließlich der letzte gewöhnliche Aufenthalt das anwendbare Erbrecht bestimmt.

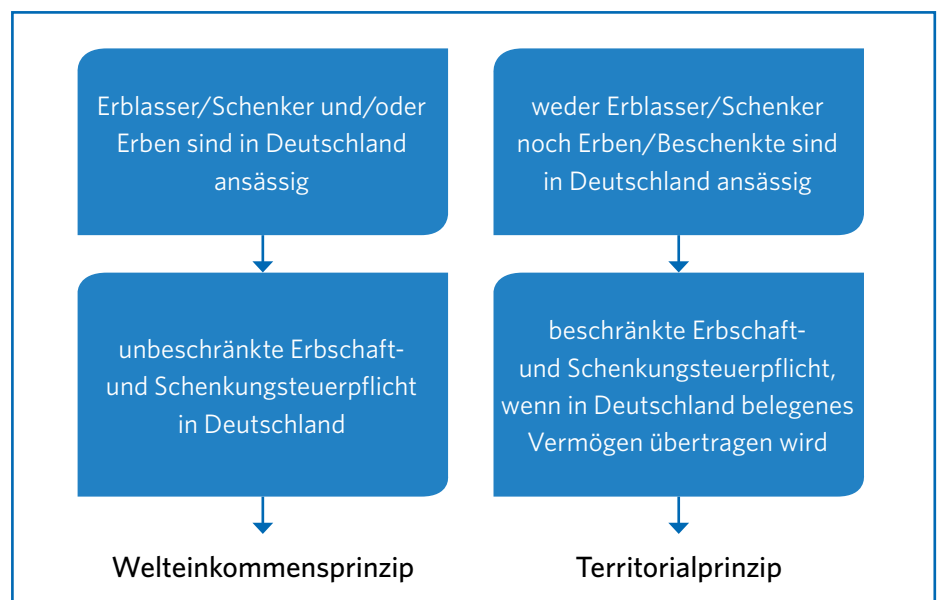
Viele Deutsche besitzen im Ausland Immobilien oder andere Vermögenswerte. Hier ergeben sich regelmäßig Besonderheiten in erbrechtlicher Hinsicht, da die Rechtsordnungen anderer Länder vom deutschen Erbrecht abweichen können.

So wird beispielsweise nicht in jedem Land das deutsche handschriftliche Testament anerkannt. Zudem kennt nicht jede Rechtsordnung das gemeinsame Ehegattentestament. Die gesetzliche Erbfolge bezüglich Erbberechtigten, Erbquoten und Pflichtteilen unterscheidet sich zwischen den verschiedenen Staaten ebenfalls stark. Zu bedenken ist auch, dass bereits getätigte Verfügungen (z. B. Pflichtteilsverzicht) in einem anderen Rechtsraum für das dortige Erbrecht ohne Bedeutung sein können und damit unter Umständen ins Leere gehen. Häufig überraschend kommt das in angelsächsischen Ländern sehr verbreitete System der zwingenden Nachlassverwaltung, das den Zugriff auf den Nachlass erst nach einer gewissen Zeitdauer ermöglicht.

Steuerrecht

Steuerrechtlich ist bei Fällen mit internationalem Bezug immer zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

In Deutschland wird bei unbeschränkter Steuerpflicht grundsätzlich auch das Auslandsvermögen besteuert. Das Auslandsvermögen kann aber auch zusätzlich einer Erbschaftsbesteuerung im Ausland unterliegen, sodass Doppelbesteuerung droht. Um eine derartige Doppelbelastung zu vermeiden, wurden mit einigen wenigen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart. Dabei werden zwei Methoden, die Freistellungsmethode und die Anrechnungsmethode, unterschieden. Bei der Freistellungsmethode verzichtet ein beteiligter Staat auf die Besteuerung bestimmter Vermögensgegenstände, bezieht diese jedoch regelmäßig in den (steuersatzerhöhenden) Progressionsvorbehalt ein. Bei der Anrechnungsmethode wird aus deutscher Sicht die



ausländische Erbschaftsteuer auf die inländische Erbschaftsteuer angerechnet. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, können nur die jeweiligen nationalen Regelungen eine Doppelbelastung vermeiden oder abmildern, wobei es aus deutscher Sicht grundsätzlich zu einer Anrechnung der ausländischen Steuer kommt.

Im Fall der beschränkten Steuerpflicht besteuert Deutschland dagegen nur das Inlandsvermögen. Für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist in diesem Fall regelmäßig der ausländische Staat zuständig.

In besonders gelagerten Fällen kann sich für deutsche Staatsangehörige auch dann eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ergeben, wenn keiner der Beteiligten mehr in Deutschland ansässig ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wegzug nicht länger als fünf Jahre her ist. Bei einem Wegzug in ein Niedrigsteuerland und Beibehaltung wesentlicher wirtschaftlicher Interessen in Deutschland kann es darüber hinaus für weitere fünf Jahre (also bis zehn Jahre nach dem Wegzug) zur sogenannten erweiterten beschränkten Steuerpflicht kommen. In diesen Fällen wird nicht nur Inlandsvermögen, sondern auch Vermögen, das nicht eindeutig Auslandsvermögen ist (z. B. Kapitalvermögen) in Deutschland besteuert.

■ Bei Vermögensübertragungen mit Auslandsbezug ist ein besonderes Augenmerk auf die mögliche Doppelbesteuerung und deren Vermeidung zu legen!

Die bisher hinsichtlich der Freibeträge bestehende Diskriminierung beschränkt Steuerpflichtiger wurde weitestgehend beseitigt. Beschränkt Steuerpflichtige haben inzwischen grundsätzlich Anspruch auf die gleichen – vom Grad der Verwandtschaft abhängigen – Freibeträge wie unbeschränkt Steuerpflichtige. Allerdings ist der Freibetrag in dem Verhältnis zu kürzen, wie neben dem der deutschen Besteuerung unterliegenden Vermögen weitere Vermögenswerte zugewandt werden (v. a. ausländisches Vermögen). Maßgeblich sind Zuwendungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums. Ob diese Regelung nun europarechtlichen Anforderungen standhält, bleibt abzuwarten.

Maßnahmen für den Todesfall

Organisatorische Maßnahmen

Die Situation einer vorübergehenden oder dauernden Handlungsunfähigkeit oder eines Erbfalls zeichnet sich dadurch aus, dass der genaue Zeitpunkt des Eintritts im Vorfeld nicht bekannt ist. Die Handlungsunfähigkeit oder der Erbfall kann jederzeit und völlig unerwartet eintreten. Daher sind bereits zu Lebzeiten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen und Verfügungen vorzunehmen.

Erteilung von Vollmachten

Für den Fall, dass der Unternehmer vorübergehend oder dauernd handlungsunfähig wird oder gar verstirbt, ist die Erteilung von Vollmachten sowohl für den betrieblichen als auch für den privaten Bereich erforderlich.

Der Vollmachtgeber kann verschiedene Arten von Vollmachten erteilen:

- Generalvollmachten (Vertretung in allen oder bestimmten persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten)
- Gattungsvollmachten wie z. B. Firmenvollmachten (betr. Gesellschafterstellung, Führung der Geschäfte) zum Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte einer bestimmten Gattung oder Art
- Spezialvollmachten (z. B. Kontovollmachten)

Beispiel

Der Unternehmer erleidet einen Unfall und wird zeitweilig ins Koma versetzt. Wichtige Geschäftsabschlüsse müssen getätigt werden und können nicht von einem Prokuristen allein vorgenommen werden. Finanzierungsmaßnahmen, auch aus Eigenmitteln, sind erforderlich.

Im vorliegenden Fall kann die Unternehmensfortführung und damit auch die Versorgung der Familie stark gefährdet sein, je nachdem, wie lange die Handlungsunfähigkeit des Unternehmers andauert. Der Prokurist kann ohne einen Dritten, dem für diesen Fall eine Generalvollmacht oder Firmenvollmacht zu erteilen ist, für das Unternehmen wichtige Geschäftsabschlüsse nicht tätigen. Die erforderliche Finanzierung mit Eigenmitteln kann ebenfalls nicht erfolgen, wenn insoweit keine Kontovollmacht für das Privatkonto oder eine Vollmacht für private Kreditverhandlungen mit Kreditinstituten erteilt wurde. Gesellschafterbeschlüsse können nicht gefasst werden.

Die Vollmachten können von dem Vollmachtgeber in einem Notfallordner aufbewahrt werden, dessen Standort den Bevollmächtigten bekannt sein muss oder der bei einer Vertrauensperson (z. B. Notar/Rechtsanwalt/Steuerberater) zur Herausgabe im Notfall hinterlegt wird. Zudem kann der Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit oder die Dauer der Wirksamkeit der Vollmacht unterschiedlich geregelt werden:

- ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Vollmachtgebers (sogenannte postmortale Vollmacht)
- bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers und ohne Beendigung durch den Tod des Vollmachtgebers (sogenannte transmortale Vollmacht)
- mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses, wie z. B. Eintritt einer Handlungsunfähigkeit (z. B. durch Krankheit)
- mit Erteilung bis zum Widerruf

Vollmachten können grundsätzlich formfrei erteilt werden. Aus Nachweisgründen ist jedoch zu empfehlen, eine Vollmacht immer in schriftlicher Form zu erteilen. In Einzelfällen ist es erforderlich (z. B. Handelsregisterangelegenheiten, Grundbuchsachen) oder kann es sinnvoll sein, die Vollmacht notariell beglaubigen zu lassen. Der Notar – oder anderenfalls ein Zeuge – bestätigt dann auch, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung voll geschäftsfähig war.

Ohne die Erteilung notwendiger Vollmachten besteht das Risiko, dass die Unternehmensfortführung und die private Vermögensverwaltung zumindest erschwert werden oder sogar Schäden eintreten können. So kann sich z. B. die Übertragung des Nachlasses bzw. die Erledigung aller Formalitäten im Zusammenhang mit einem Nachlass, z. B. die Ausstellung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, mehrere Wochen oder Monate hinziehen. In dieser Phase können oftmals ohne Vollmachten keine Vermögensdispositionen vorgenommen werden.

Beispiel

Im Nachlass des Vaters befindet sich ein umfangreiches Wertpapierdepot. Unmittelbar nach dem Ableben des Verstorbenen ereignet sich ein Weltereignis (z. B. Finanzkrise), das die Aktienmärkte nachhaltig stört. Bis zur Klärung der Erbangelegenheiten und der Übertragung des Wertpapierdepots auf die Erben vergehen mehrere Wochen. Bis dahin hat sich der Wert des Wertpapierdepots halbiert.

Hier ergibt sich die unangenehme Situation, dass die Erben einen Vermögensverlust erleiden, ohne die Möglichkeit zu haben, schadensmindernd einzugreifen. Hinzu kommt, dass erbschaftsteuerlich der Wertpapierbestand zum Zeitpunkt des Ablebens zugrunde gelegt wird, sodass Erbschaftsteuer auf einen Wert erhoben wird, den die Erben nie realisiert haben.

Ist ein Bankkonto Bestandteil des Nachlasses, darf zwar eine Bank selbst bei einem eigenhändigen Testament nicht auf der Vorlage eines Erbscheins bestehen, wenn das eigenhändige Testament die Erbfolge „mit der erforderlichen Eindeutigkeit nachweist“, ebenso sind Klauseln in den AGB der Banken und Kreditinstitute, wonach zum Nachweis des Erbrechts stets ein Erbschein verlangt werden kann, unwirksam. Komplikationen mit dem kontoführenden Institut sind aber nicht ausgeschlossen. Für die Nachkommen kann sich dadurch ein Liquiditätsengpass ergeben. Diese Situation kann vermieden werden, indem zumindest bei einzelnen Bankkonten mehreren Personen eine Kontovollmacht erteilt wird.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Nachkommen bereits im Vorfeld zu Mitinhabern von Bankkonten gemacht werden (sogenannte Oder-Konten). In diesen Fällen kann es sich nämlich um (unerwünschte) schenkungsteuerlich relevante Vermögensverschiebungen handeln.

Die Vor- und Nachteile verschiedener Formen der Vollmachterteilung lassen sich am besten in einem Beratungsgespräch unter Berücksichtigung der individuellen Situation erörtern. In diesem Rahmen kann auch geklärt werden, für welche Handlungen Vollmachten erteilt werden sollten.

Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung

Immer wichtiger wird das Thema „Patientenverfügung/Vorsorgevollmachten/Betreuungsverfügung“ für den Fall, dass ärztliche Maßnahmen oder eine Betreuung erforderlich werden. Jeder Unternehmer und jede Privatperson sollte sich daher möglichst frühzeitig mit diesen Themen auseinandersetzen. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Unterschiede dieser Erklärungen:

■ **Patientenverfügung**

Diese Erklärung ist eine Weisung an die behandelnden Ärzte und die Vorsorgebevollmächtigten bzw. einen etwaigen Betreuer in Bezug auf anzuwendende Behandlungsmethoden, insbesondere in Bezug auf den Einsatz lebensverlängernder Maßnahmen im Einzelfall.

■ **Vorsorgevollmacht**

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Erklärungen, die im Fall vorübergehender oder andauernder Einwilligungs- und Handlungsunfähigkeit unter Beachtung einer zu diesem Zeitpunkt aktuellen Patientenverfügung gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten abzugeben sind.

■ **Betreuungsverfügung**

Hält ein Gericht die Einsetzung eines Betreuers für nötig, hat es grundsätzlich die von dem zu Betreuenden in seiner Betreuungsverfügung genannte Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Zur Klarstellung, dass die in der Patientenverfügung niedergelegten Erklärungen weiterhin gültig sind und insoweit keine Willensänderung eingetreten ist, sollte die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen von beispielsweise zwei Jahren neu datiert und unterzeichnet werden.

Zusammen mit der Erstellung einer Patientenverfügung sollte gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. Ist der Patient handlungsunfähig, hat der Vorsorgebevollmächtigte durch Erklärungen gegenüber dem ärztlichen Personal sicherzustellen, dass der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille auch tatsächlich beachtet wird. In der Regel wird der Vorsorgebevollmächtigte auch die oder eine der Vertrauenspersonen sein, die im Fall der Notwendigkeit der Anordnung einer Betreuung in der Betreuungsverfügung als Betreuer benannt werden.

Aus Gründen der Klarheit und der Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung erforderlich. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, kann jedoch im Einzelfall aus Gründen der höheren Akzeptanz im Rechtsverkehr sinnvoll sein. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können gegen eine geringe Gebühr in das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Das zentrale Vorsorgeregister ermöglicht den zuständigen Gerichten die Abfrage, ob und welche Vorsorgeurkunden eingetragen sind. Dadurch werden effektiv unnötige Betreuungsverfahren vermieden und das Recht auf Selbstbestimmung jedes Einzelnen wird gefördert.

Notfallordner

Eine plötzliche schwere Erkrankung oder ein Unglücksfall stellt die Angehörigen regelmäßig vor eine schwierige Situation. Besonders große Probleme ergeben sich, wenn die Angehörigen keinen vollständigen Überblick über die Vermögensverhältnisse, die Unternehmenssituation oder Versicherungen haben. Richtige Maßnahmen können kaum in der gebotenen Eile ergriffen werden.

Es ist deshalb sinnvoll, jeweils einen Notfallordner für den privaten Bereich und einen weiteren Notfallordner für den betrieblichen Bereich zu führen, damit Angehörige und Bevollmächtigte im Fall des Falles einen Überblick gewinnen und Zugang zu den wichtigsten Dokumenten haben. In diesen Ordnern müssen nicht zwingend Originalunterlagen aufbewahrt werden. Vielmehr genügen Kopien, die einen Vermerk tragen, wo die Originalunterlagen zu finden sind. Die Ordner sollten unter anderem folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- Testament und weitere Bestimmungen in Erbangelegenheiten (z. B. Pflichtteilsvereinbarungen, Ehevertrag etc.)
- Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen (Gesellschaftsverträge, Bilanzen etc.)
- Vollmachten (wie bereits ausgeführt)

- Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung
- Sämtliche Bankverbindungen, d. h. laufende Konten, Wertpapierdepots, Bestand an eventuellen Bankverbindlichkeiten
- Unterlagen über das vorhandene Grundvermögen (Grundbuchauszüge)
- Lebensversicherungen, Unfallversicherungen etc.
- Rentenansprüche (Renten- und Versorgungsbescheide, Betriebsrenten etc.)
- Wichtige Kontaktdaten, Verwahrungsorte wichtiger Dokumente, Schlüssel etc.

In die Ordner können weiterhin Angaben aufgenommen werden, die persönlich als wichtig erachtet werden, z. B. Wünsche hinsichtlich der Beisetzung. Hier sind keine besonderen Formvorschriften zu beachten. Wichtig ist lediglich, dass dieser Ordner nach dessen Einrichtung nicht in einem Regal verstaubt, sondern dass er von Zeit zu Zeit aktualisiert wird. Eine jährliche Durchsicht des Ordners wird empfohlen.

Wir haben Inhaltsverzeichnisse für einen Notfallordner für den privaten Bereich sowie für einen Notfallordner für den betrieblichen Bereich entwickelt, die wir Ihnen auf Nachfrage gern zur Verfügung stellen.

Planung der Erbschaftsteuerbelastung

Besteht das Vermögen nicht ausschließlich aus Kapitalvermögen (z. B. bei Unternehmens- oder Immobilienbesitz), kann die zu erwartende Erbschaftsteuerbelastung nur grob geschätzt werden. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist eine konkrete Berechnung durch den steuerlichen Berater vorzunehmen.

Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens

An erster Stelle einer solchen Berechnung steht zunächst eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Vermögens. Diese Bestandsaufnahme beinhaltet alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte und Schulden. Für die identifizierten Vermögenspositionen müssen dann die Steuerwerte nach den bewertungsrechtlichen Vorgaben ermittelt werden. Dazu ist im Regelfall die Unterstützung durch fachkundige Personen notwendig.

Ermittlung der tatsächlichen Erbschaftsteuerbelastung

Sobald die Berechnungsgrundlagen vorliegen, kann die zu erwartende Erbschaftsteuerbelastung einfach ermittelt werden. Notwendige Informationen hierfür sind die geplante Verteilung des Vermögens auf die Erben, deren Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und etwaige Vorschenkungen.

Die Berechnung der Erbschaftsteuer gibt Aufschluss darüber, über welche liquiden Mittel die Erben verfügen müssen, um die Erbschaftsteuer ohne Veräußerung von Unternehmen oder Immobilien bezahlen zu können. Bei der Übertragung von begünstigten Unternehmen muss unbedingt berücksichtigt werden, dass auch die Entnahmen von Mitteln zur Begleichung der Erbschaftsteuer schädliche Entnahmen darstellen. Zu beachten ist dabei außerdem, dass die Erbschaftsteuer zwischen verschiedenen Erben selbst bei Übertragung identischer Verkehrswerte stark variieren kann.

Beispiel

Der Nachlass des Vaters besteht aus einem Unternehmen mit einem Verkehrswert von 1 Mio. € und einem Wertpapierdepot mit einem Kurswert von ebenfalls 1 Mio. €. Im Testament ist vorgesehen, dass der Sohn Alleinerbe ist und das Unternehmen erhalten soll. Die Tochter erhält als Vermächtnis das Wertpapierdepot. Vorschenkungen wurden nicht getätigt.

Wenn das Unternehmen die Voraussetzungen für die Betriebsvermögensbegünstigung (Regelverschonung) erfüllt, sind 85 % steuerfrei. Von den verbleibenden 150.000 € ist der Freibetrag von 150.000 € abzuziehen, sodass keine Erbschaftsteuer zu bezahlen ist. Die Tochter hat dagegen einen Vermögensanfall von 1 Mio. € abzüglich ihres individuellen Freibetrags von 400.000 € mit dem Steuersatz von 15 % zu besteuern. Die Erbschaftsteuer beträgt 90.000 €.

- Bei der Ausgestaltung von Erbregelungen ist die unterschiedliche Erbschaftsteuerbelastung unterschiedlicher Vermögensarten zu berücksichtigen!

Beteiligung von Mitarbeitern zur Lösung der Nachfolgefrage

Das Thema „Regelung der Unternehmensnachfolge“ wird in den kommenden Jahren auch weiterhin auf der Agenda mittelständischer Familienunternehmer stehen. Die Übergabe des Unternehmens an einen Familienangehörigen oder der Verkauf des Unternehmens sind die wichtigsten – und in den Medien und von den Beratern meistdiskutierten – Fälle der Unternehmensnachfolge. Aber die Bereitschaft der Nachfolgegeneration, im elterlichen Betrieb die Nachfolge anzutreten, sinkt. Gibt es keine Nachfolger aus der Familie, wird in der Regel ein Käufer für das Unternehmen gesucht. In vielen Fällen kann die Beteiligung von Mitarbeitern eine interessante Alternative sein. Unbestreitbarer Vorteil der Übernahme des Unternehmens durch Mitarbeiter ist, dass die Personen die Stärken und Schwächen des Unternehmens genau kennen und deshalb gute Voraussetzungen für die Fortführung des Unternehmens bestehen. Auch

gestalten sich die Vertragsverhandlungen in diesem Fall regelmäßig einfacher. Außerdem bestehen häufig bereits persönliche Beziehungen zu den Mitarbeitern, sodass ein Verkauf vielleicht nicht so schwerfällt. Häufigste Variante ist, dass leitenden Angestellten der Kauf des Unternehmens angeboten wird (MBO = Management Buy-out). Sind diese an einer Übernahme des Unternehmens interessiert, steht in aller Regel die Frage nach der Finanzierung des Kaufs im Mittelpunkt der Überlegungen. Diese kann insbesondere durch Eigenmittel, durch die Aufnahme von Fremdkapital oder mithilfe von Privatinvestoren/Venture Capital erfolgen. Zu berücksichtigen ist, dass der Spielraum für zukünftige Investitionen bei einem hohen fremdfinanzierten Anteil des Kaufpreises naturgemäß geringer wird, da der Unternehmer durch einen hohen Kapitaldienst belastet ist und im Zweifel keine Mittel hat, um das Unternehmen in schwierigen

Zeiten zu stützen. Für den ausscheidenden Unternehmensinhaber kann sich daraus aber auch eine Chance ergeben: Erklärt er sich bereit, den Kaufpreis zumindest anteilig als Darlehen zu akzeptieren, kann er sich im Gegenzug auch weiterhin gewisse Einflussmöglichkeiten vorbehalten.

Für die praktische Umsetzung einer solchen Übertragung an einen oder mehrere Mitarbeiter bietet sich eine schrittweise Vorgehensweise an, indem die Mitarbeiter zunächst erweiterte Geschäftsführungsbefugnisse erhalten, dann mit einer Minderheitsbeteiligung einsteigen und erst nach einer Übergangszeit das Unternehmen ganz übernehmen. Ein Verkauf an die Mitarbeiter löst beim ursprünglichen Inhaber regelmäßig Ertragsteuerzahlungen aus. Allerdings stellen sich keine Erbschaft- und schenkungsteuerlichen Fragen.

Nachfolgeregelungen unter Einbeziehung von Stiftungen

Gibt es in der Familie keinen geeigneten Nachfolger und/oder soll das Unternehmensvermögen nicht auf die Nachkommen übertragen werden, kommt neben der Veräußerung an fremde Dritte (z. B. auch Mitarbeiter) die Gründung einer Stiftung infrage. Die Nutzung von Stiftungen in der Nachfolgeplanung erfreut sich dabei in den vergangenen Jahren immer größerer Beliebtheit. Das Vermögen kann dabei auf eine bereits bestehende, zu Lebzeiten eigens gegründete oder auf eine erst auf den Todesfall zu gründende Stiftung übertragen werden. Die Stiftung ist eine Rechtsform des bürgerlichen Rechts und stellt eine selbstständige Vermögensmasse dar, gehört sich also praktisch selbst. Sie muss als einziges gesetzliches Organ einen Vorstand haben. Das kann der Stifter selbst sein. Daneben ist es sinnvoll, zumindest nach dem Ausscheiden des Stifters ein Kuratorium einzurichten, das den Vorstand überwacht und dessen Nachbesetzung regelt.

Die Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine juristische Person, deren Einkommen grundsätzlich der üblichen Besteuerung (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) unterliegt.

Familienstiftung

Von einer Familienstiftung spricht man, wenn die Stiftung in erster Linie oder jedenfalls wesentlich den Interessen einer oder mehrerer Familien dient. Ziel ist, auf Dauer die Zersplitterung des Unternehmens durch Erbgänge zu verhindern und die Unternehmenskontinuität zu wahren. Bewährt haben sich sogenannte Beteiligungsträgerstiftungen, die lediglich die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen halten, die weiterhin in eigener Rechtsform und unter eigenem Management fortbestehen. Zur steuerlichen Optimierung kann die Familienstif-

tung, die im Wesentlichen die Stimmrechte behält, mit einer steuerbegünstigten Beteiligungsträgerstiftung kombiniert werden (Doppelstiftungsmodell).

Die Familienmitglieder können als Destinäre der Familienstiftung benannt werden, die in den Genuss der Unternehmenserträge kommen, aber typischerweise keinen Zahlungsanspruch haben. Die Familienstiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in einigen Bundesländern bei Familienstiftungen darauf, dass ihre Betätigung keinen gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Die unentgeltliche Übertragung von im Privatvermögen gehaltenen Unternehmensbeteiligungen ist schenkung- und erbschaftsteuerpflichtig. Da die Stiftung in keinem Verwandtschaftsverhältnis mit dem Stifter steht, gilt grundsätzlich die ungünstige

Steuerklasse III. Bei Familienstiftungen ist diese Steuerfolge durch Anwendung einer günstigeren Steuerklasse gemindert, wenn der konkrete Empfängerkreis im Stiftungsgeschäft verankert ist. Abhängig vom Grad des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Stifter und den Begünstigten (Destinären) kann hier die günstigste Steuerklasse I zur Anwendung kommen. Das Vermögen einer Familienstiftung mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland unterliegt jedoch in Zeitabständen von je 30 Jahren der sogenannten Erbersatzsteuer. Grundlage der Erbersatzsteuer ist eine Erbschaftsfiktion in Zeitabständen von 30 Jahren, die mit dem ersten Übergang des Vermögens auf die Stiftung beginnt. Steuerschuldner ist die Stiftung.

Diese erbschaftsteuerlichen Nachteile sind bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen derzeit durch die steuerliche Begünstigung für die Übertragung von Betriebsvermögen gemindert.

Steuerbegünstigte Stiftung

Sollte die Stiftung gemeinnützige Zwecke verfolgen, kann diese als steuerbegünstigt anerkannt werden. Steuerbegünstigte Stiftungen unterliegen im Grundsatz dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, das eine Verwendung der Erträge der Stiftung innerhalb von zwei Jahren vorschreibt. Da in Familienunternehmen in der Regel eine weitergehende Rücklagenbildung erforderlich ist, um notwendige Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen zu tätigen, sollten Diskussionen mit dem Finanzamt über Thesaurierungsmöglichkeiten minimiert werden, indem die Stiftung das Unternehmen nicht selbst führt, sondern lediglich als Gesellschafter an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Zudem ist durch eine steuerbegünstigte Stiftung eine Versorgung des Stifters und seiner Familie nur sehr begrenzt möglich, da nur bis zu einem Drittel des Einkommens der steuerbegünstigten Stiftung – und das auch nur unter sehr engen Voraussetzungen – für die Versorgung der Familie verwendet werden darf. Die Übertragung sämtlicher Unternehmensbeteiligungen auf eine steuerbegünstigte Stiftung bietet sich daher nur dann

an, wenn das Unternehmen entweder ausreichend hohe Erträge erwirtschaftet und/oder die Versorgung der Familie noch auf anderen Wegen abgesichert ist.

Die unentgeltliche Übertragung von im Privat- oder im Betriebsvermögen gehaltenen Unternehmensbeteiligungen auf eine steuerbegünstigte Stiftung ist steuerfrei. Die steuerbegünstigte Stiftung ist, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, von der Steuer befreit. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unsere Broschüre „Die steuerbegünstigte Stiftung“.

Sonderformen

Treuhandstiftung

Im Fall von Vermögen, die im Wesentlichen aus Geld oder Wertpapieren bestehen und ebenfalls dauerhaft gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, bietet sich auch die Gründung einer Treuhandstiftung an. Dabei handelt es sich nicht um eine eigene juristische Person, vielmehr wird das Vermögen auf einen Treuhänder übertragen, der hinsichtlich der Verwendung streng gebunden wird. Auf diese Weise können der eigene Name und die eigenen Vorstellungen dauerhaft festgeschrieben werden, ohne dass die aufwendige Gründung und Unterhaltung einer eigenen Stiftung notwendig sind.

Stiftungs-GmbH

In der Praxis finden sich neben der eigentlichen Stiftung nach dem BGB auch andere Rechtsformen, die sich als Stiftung bezeichnen. So kann beispielsweise auch in der Firma einer GmbH das Wort „Stiftung“ verwendet werden. Attraktiv kann eine Stiftungs-GmbH unter dem Aspekt sein, dass sie nicht der staatlichen Aufsicht unterliegt; anders als bei der Stiftung bestehen jedoch handelsrechtliche Offenlegungspflichten. Damit bei der Stiftungs-GmbH die gewünschte Vermögensbindung annähernd wie bei einer Stiftung des bürgerlichen Rechts erreicht werden kann, bedarf es einer sorgfältigen Gestaltung des Gesellschaftsvertrags. Da-

bei ist von zentraler Bedeutung, dass der Gesellschaftszweck die Anforderungen der Gemeinnützigkeit und damit gerade nicht (im Wesentlichen) der Versorgung der Familie dient.

Die unentgeltliche Einbringung von im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehaltenen Unternehmensbeteiligungen zu Lebzeiten in eine Stiftungs-GmbH des Stifters ist im Fall der anerkannten Gemeinnützigkeit der GmbH grundsätzlich steuerfrei. Die Stiftungs-GmbH ist grundsätzlich wie eine GmbH zu besteuern, wobei allerdings die besonderen Begünstigungsregelungen für gemeinnützige Körperschaften zur Anwendung kommen. Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an der Stiftungs-GmbH kann Steuern auslösen.

Doppelstiftungsmodell

Die Vorteile der privatnützigen Stiftung und die der steuerbegünstigten Stiftungen können mit einem Doppelstiftungsmodell kombiniert werden. Bei einem klassischen Doppelstiftungsmodell liegt die Mehrheit des Kapitals (und in der Regel auch der Gewinnbezugsrechte) bei einer steuerbegünstigten Stiftung, die Mehrheit der Stimmrechte des Familienunternehmens dagegen bei einer privatnützigen „Familienstiftung“ bzw. einer Stiftungs-Gesellschaft, in einer anderen Rechtsform. Auf diese Weise wird die unternehmerische Führung von der gemeinnützigen Mittelverwendung getrennt. Der entscheidende Vorteil dieses Modells liegt in der klaren funktionalen Trennung beider Aufgaben. Hierdurch können Zielkonflikte zwischen den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und denjenigen einer modernen Unternehmensführung vermieden werden. Die Versorgung der Familie kann durch Zuwendungen der gemeinnützigen Stiftung, durch Nießbrauchsgestaltungen oder auch aus den Erträgen einer Minderheitsbeteiligung der (Familien-)Managementstiftung sichergestellt werden.



Ihr Ansprechpartner:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57 · 87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: 08 31 - 252 97 - 0 · atg@atg.de
Hirschzeller Straße 4 · 87600 Kaufbeuren
Telefon: 0 83 41 - 90 17 - 0 · atg@kf.atg.de

Augsburger Treuhand
Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 · 86150 Augsburg
Telefon: 08 21 - 3 43 68 - 0 · atg@a.atg.de

ATG Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Bahnhofstraße 57 · 87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: 08 31 - 2 52 97 - 0 · atg@atg.de

www.atg.de

Impressum

Herausgeber: ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57 · 87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.: Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57 · 87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
valido marketing services

Die Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Stand: Oktober 2020